

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/28901, 19/29643 –

Entwurf eines Gesetzes zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb und zur Änderung weiterer Gesetze

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Markus Herbrand, Christian Dürr,
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/29264 –

Datenschutz und Menschenrechte im Kampf gegen Steueroasen stärken

A. Problem

Zu Buchstabe a

Staaten und Gebiete (Steuerhoheitsgebiete), die international anerkannte Standards im Steuerbereich nicht einhalten, befördern Steuerhinterziehung, Steuervermeidung und unfairen Steuerwettbewerb. Auf diese Weise werden das Steueraufkommen und die Steuergerechtigkeit gefährdet. Die wachsende Mobilität von Personen und Kapital begünstigen diese Entwicklungen, von denen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union allesamt betroffen sind.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, Steuerhoheitsgebiete, die anerkannte Standards in den Bereichen Transparenz in Steuersachen, unfairen Steuerwettbewerb und bei der Umsetzung der verbindlichen BEPS-Mindeststandards nicht erfüllen, dazu anzuhalten, Anpassungen in Richtung einer Umsetzung und Beachtung internationaler Standards im Steuerbereich vorzunehmen. Zu diesem Zweck sollen Personen und Unternehmen durch gezielte verwaltungsseitige und materiell-steuer-

rechtliche Maßnahmen davon abgehalten werden, Geschäftsbeziehungen zu natürlichen oder juristischen Personen in diesen Steuerhoheitsgebieten fortzusetzen oder aufzunehmen.

Zu Buchstabe b

Die Antragsteller hegen Zweifel daran, ob sich die am Automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA) teilnehmenden Länder, zu denen u. a. Staaten wie etwa Aserbaidschan, China, Kolumbien, Pakistan, Russland oder Saudi-Arabien zählen, lückenlos an die Vorgaben zur Wahrung der Datensicherheit, des Datenschutzes und der Menschenrechte halten. Kontrollen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die vertraglich vereinbarten Vorgaben tatsächlich eingehalten werden, finden erst nach einer langen Ankündigungsphase statt. Oft wurden die Länder über mehrere Jahre hinweg nicht geprüft.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Mit diesem Gesetzentwurf werden Verwaltungs- und Legislativmaßnahmen ermöglicht, die im Verhältnis zu solchen Steuerhoheitsgebieten Anwendung finden, die auf der EU-Liste nicht kooperativer Steuergebiete geführt werden. Der Gesetzentwurf basiert auf den Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union zur EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke (sog. „schwarze Liste“) sowie den seitdem in diesem Zusammenhang durch die Gruppe Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung) verhandelten und vom Rat gebilligten Maßnahmen. Die Umsetzung der Abwehrmaßnahmen dient einem koordinierten Vorgehen der Mitgliedstaaten und verspricht auf diese Weise eine größtmögliche Effektivität.

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung (Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz) vom 29. Juli 2009 wurden Konsequenzen verwaltungsseitiger und materiell-steuerrechtlicher Art an solche Geschäftsbeziehungen geknüpft, die zu natürlichen oder juristischen Personen in Steuerhoheitsgebieten bestehen, welche als intransparent gelten. Zum einen entsprechen die dort beschriebenen Anforderungen an die steuerliche Transparenz nicht länger den internationalen Standards. Zum anderen erfasst das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz nicht alle Kriterien, die der Beurteilung eines Steuerhoheitsgebietes als nicht kooperativ im Sinne der „schwarzen Liste“ zugrunde liegen. Das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz wird in seinem Regelungsgehalt beibehalten, soweit dieser mit den Vorgaben des Rates noch kompatibel ist.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

- Klarstellung, dass die Aufzählung der von der Quellensteuermaßnahme erfassten Einkünfte alternativ ist.
- Anpassung der Maßstäbe der Zerlegung der Feuerschutzsteuer an aktuelle Verhältnisse.
- Klarstellung der Zuständigkeit des Bundeszentralamts für Steuern für die Durchführung des Steuerabzugsverfahrens für den Steuerabzug nach § 10 Steueroasen-Abwegengesetz.
- Änderung dahingehend, dass der Hinzurechnungsbesteuerung vor dem Betriebsausgabenabzugsverbot ein Vorrang eingeräumt wird.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- redaktionelle Folgeanpassungen an das ATADUmG bei der verschärften Hinzurechnungsbesteuerung.
- Anpassung der Verpflichtung zur Einholung von Selbstauskünften bei Kontoeröffnung durch Finanzinstitute.
- Klarstellung der Qualifikation von Drittstaaten-Kapitalgesellschaften als Körperschaftsteuersubjekte.
- Änderung zum Inkrafttreten.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/28901, 19/29643 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der FDP sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern soll,

1. den automatische Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz von Deutschland nur dann auf neue Staaten auszuweiten, wenn der Deutsche Bundestag dieser Ausweitung zuvor zustimmt; diese Regelung ersetzt das bisherige Vorgehen, wonach das Bundesministerium der Finanzen ohne Beteiligung des Parlaments das Abkommen auf neue Staaten ausweiten kann,
2. den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz nur dann auf weitere Länder auszuweiten, wenn der Deutsche Bundestag es als gewährleistet erachtet, dass Datensicherheit, Datenschutz und Menschenrechte bei der Übermittlung und Verarbeitung der auszutauschenden Finanzinformationen eingehalten werden,
3. die Einhaltung der Datensicherheit, des Datenschutzes und der Menschenrechte für alle Länder mit denen AIA-Daten von Deutschland geteilt werden, alle 5 Jahre zu prüfen und das Prüfergebnis vom Deutschen Bundestag beraten zu lassen,
4. sich für stärkere Kontrollmechanismen zur Einhaltung der OECD-Sorgfaltspflichten einzusetzen, damit sensible Steuer- und Finanzdaten insbesondere in autokratisch geführten Ländern nicht missbraucht und gegen Dissidenten, Regimekritiker und Menschenrechtsverteidiger eingesetzt werden können,
5. sich dafür einzusetzen, dass die Prüfteams, die die Einhaltung der OECD-Sorgfaltspflichten kontrollieren, gestärkt werden; Diese sollen personell deutlich aufgestockt werden, unangekündigte Prüfungen vornehmen und ihre Prüfungen in den Ländern, die sie prüfen, vornehmen,
6. sich dafür einzusetzen, dass an der Übermittlung, Verwaltung und Wartung sowie den Verschlüsselungsmodalitäten der IT-Infrastruktur, die dem automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz zu Grunde liegen, ausschließlich Firmen eingesetzt werden, die nicht durch gesetzliche Regelungen, die sie oder ihren Mutterkonzern betreffen, ihre Informationen gegenüber einem Staat offenlegen müssen,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

7. dafür Sorge zu tragen, in Deutschland ansässige Privatpersonen und Unternehmen, deren AIA-Daten, im In- oder Ausland Opfer oder mutmaßlich Opfer von Datendiebstahl geworden sind, unmittelbar hierüber in Kenntnis zu setzen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/29264 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf setzt die Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union zur EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke (sog. „schwarze Liste“) sowie den seitdem in diesem Zusammenhang durch die Gruppe Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung) verhandelten und vom Rat gebilligten Maßnahmen um.

Zu Buchstabe b

Der Antrag diskutiert keine Alternativen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, Steuermindereinnahmen, die durch die Nutzung von nicht kooperativen Steuerhoheitsgebieten entstehen, zu vermeiden und die nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiete zur Umsetzung international anerkannter Standards im Steuerbereich anzuhalten. Das Gesetz dient der Sicherung des Steueraufkommens und darüber hinaus der Durchsetzung internationaler Standards im Steuerbereich.

Zu Buchstabe b

Der Antrag diskutiert keine Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die gesteigerten Mitwirkungspflichten des § 12 des Gesetzes zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairer Steuerwettbewerb entsteht ein laufender geringer nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die gesteigerten Mitwirkungspflichten des § 12 des Gesetzes zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairer Steuerwettbewerb entsteht ein laufender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Mit den Steuerhoheitsgebieten, die mit Blick auf die „schwarze Liste“ von dem Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairer Steuerwettbewerb voraussichtlich betroffen wären, findet regelmäßig

nur ein geringfügiger wirtschaftlicher Austausch statt. Zwar lässt sich die Zahl der betroffenen Geschäftsvorgänge nicht valide schätzen. Zu einer der Mitwirkungspflicht in § 12 des Gesetzes sehr ähnlichen Vorgabe (§ 4 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 und 5 Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung) wurde aber pro Fall ein Zeitaufwand von 220 Minuten gemessen. Bei einem dort angenommenen durchschnittlichen Lohnsatz von 31,74 Euro pro Stunde entstehen rund 116 Euro an Personalaufwand pro Geschäftsvorgang. Im Ergebnis ist von einem geringen laufenden Erfüllungsaufwand auszugehen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bundesfinanzbehörden

Für die Bundesfinanzbehörden ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

Landesfinanzbehörden

Durch die Regelungen in den §§ 8 bis 11 des Gesetzes zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb (Verbot des Betriebsausgaben- und Werbungskostenabzugs, verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung, Quellensteuermaßnahmen, Gewinnausschüttungsmaßnahmen) ist in den Finanzämtern mit einem erhöhten Aufwand durch die Anforderung und Prüfung der Aufzeichnungen nach § 12 desselben Gesetzes sowie der Prüfung und ggf. Korrektur der Gewinn- und Überschusseinkünfte zu rechnen. Dieser Aufwand kann im konkreten Einzelfall erheblich sein. Die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand lassen sich jedoch auf Grund fehlender statistischer Daten nicht belastbar quantifizieren. Bei fortschreitender Erfüllung der Ziele dieses Gesetzes wird dieser Aufwand perspektivisch in erheblichem Umfang wieder geringer werden.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Regelungen maßgeblich von den Prüfungsdiensten durch entsprechende Schwerpunktsetzung überprüft werden. Eine direkte Auswirkung auf den Erfüllungsaufwand der Finanzämter ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b

Der Antrag diskutiert keinen Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf führt insgesamt darüber hinaus nicht zu zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft, einschließlich der mittelständischen Unternehmen, sofern den gegebenenfalls erforderlichen Mitwirkungs- und Nachweispflichten nachgekommen wird.

Be- und Entlastungen für einzelne Sektoren der Volkswirtschaft durch die vorgesehenen Maßnahmen sind nicht bekannt. Es wird davon ausgegangen, dass weder in Einzelfällen noch allgemein volkswirtschaftliche Effekte ausgelöst werden, die sich in Einzelpreisen, dem allgemeinen Preisniveau oder dem Verbraucherpreisniveau niederschlagen können. Belastungen für mittelständische Unternehmen werden ebenfalls nicht erwartet.

Zu Buchstabe b

Der Antrag diskutiert keine weiteren Kosten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/28901, 19/29643 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.
- b) den Antrag auf Drucksache 19/29264 abzulehnen.

Berlin, den 9. Juni 2021

Der Finanzausschuss

Katja Hessel
Vorsitzende

Markus Herbrand
Berichterstatler

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Abwehr von Steuervermeidung und unfäirem Steuerwettbewerb und zur Änderung weiterer Gesetze

– Drucksachen 19/28901, 19/29643 –

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Abwehr von Steuervermeidung und unfäirem Steuerwettbewerb und zur Änderung weiterer Gesetze	Entwurf eines Gesetzes zur Abwehr von Steuervermeidung und unfäirem Steuerwettbewerb und zur Änderung weiterer Gesetze
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Artikel 1 Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfäirem Steuerwettbewerb (Steueroasen-Abwehrgesetz – StAbwG)	Artikel 1 un verändert
Artikel 2 Änderung des Einkommensteuergesetzes	Artikel 2 un verändert
Artikel 3 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	Artikel 3 un verändert
Artikel 4 Änderung der Abgabenordnung	Artikel 4 un verändert
Artikel 5 Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	Artikel 5 un verändert
Artikel 6 Aufhebung der Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung	Artikel 6 un verändert
Artikel 7 Änderung des Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz - FKAustG)	Artikel 7 un verändert
	Artikel 8 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
	Artikel 9 Änderung des Bewertungsgesetzes
	Artikel 10 Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes
	Artikel 11 Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Artikel 12 Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes
Artikel 8 Inkrafttreten	Artikel 13 unverändert
Artikel 1	Artikel 1
Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairm Steuerwettbewerb	Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairm Steuerwettbewerb
(Steueroasen-Abwehrgesetz – StAbwG)	(Steueroasen-Abwehrgesetz – StAbwG)
Inhaltsübersicht	unverändert
Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Anwendungsbereich	
§ 2 Begriffsbestimmungen	
§ 3 Verordnungsermächtigung	
Abschnitt 2 Qualifikation eines Staates oder Gebiets	
§ 4 Intransparenz in Steuersachen	
§ 5 Unfairer Steuerwettbewerb	
§ 6 Nichterfüllung der BEPS-Mindeststandards	
Abschnitt 3 Abwehrmaßnahmen	
§ 7 Betroffene Geschäftsvorgänge	
§ 8 Verbot des Betriebsausgaben- und Werbungskostenabzugs	
§ 9 Verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung	
§ 10 Quellensteuermaßnahmen	
§ 11 Maßnahmen bei Gewinnausschüttungen und Anteilsveräußerungen	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Abschnitt 4 Besondere Anforderungen an das Steuerverwaltungsverfahren	
§ 12 Gesteigerte Mitwirkungspflichten	
Abschnitt 5 Schlussvorschriften	
§ 13 Anwendungsvorschriften	
Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften	Abschnitt 1 unverändert
§ 1	
Anwendungsbereich	
(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auf natürliche Personen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen anzuwenden.	
(2) Dieses Gesetz ist auf Steuern einschließlich der Steuervergütungen anzuwenden, die durch Bundesrecht oder Recht der Europäischen Union geregelt sind und durch Bundesfinanzbehörden, Landesfinanzbehörden oder Gemeinden verwaltet werden, ausgenommen die Umsatzsteuer, einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer, Einfuhr- und Ausfuhrabgaben und Verbrauchsteuern.	
(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes werden durch Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen. Darüber hinaus werden deutsche Besteuerungsrechte durch Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit nicht kooperativen Steuerhoheitsgebieten für den Zeitraum, in denen die Abschnitte 3 und 4 bezogen auf dieses Steuerhoheitsgebiet Anwendung finden, nicht berührt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 2	
Begriffsbestimmungen	
(1) Ein Staat oder ein Gebiet (Steuerhoheitsgebiet) ist im Sinne dieses Gesetzes nicht kooperativ, wenn das Steuerhoheitsgebiet eine der Voraussetzungen des § 4 Absatz 1, des § 5 Absatz 1 oder des § 6 erfüllt.	
(2) Ansässig in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet im Sinne dieses Gesetzes sind	
1. natürliche Personen, wenn sie einen Wohnsitz (§ 8 der Abgabenordnung) oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt (§ 9 der Abgabenordnung);	
2. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, wenn sie einen Sitz (§ 11 der Abgabenordnung) oder ihren Ort der Geschäftsleitung (§ 10 der Abgabenordnung)	
in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet haben.	
§ 3	
Verordnungsermächtigung	
(1) Zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung erlassen das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung, in der genannt sind	
1. die Steuerhoheitsgebiete, die nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 nicht kooperative Steuerhoheitsgebiete sind, wenn sie in der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke in der jeweils aktuellen Fassung genannt sind; und	
2. der Zeitpunkt, ab dem ein bisher als nicht kooperativ genanntes Steuerhoheitsgebiet die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 nicht länger erfüllt.	
Die Rechtsverordnung ist für die Anwendung der Abschnitte 3 und 4 maßgeblich.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Wird in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ein Steuerhoheitsgebiet als nicht kooperatives Steuerhoheitsgebiet genannt, finden die Abschnitte 3 und 4 in Bezug auf dieses Steuerhoheitsgebiet ab dem Beginn des Folgejahres des Inkrafttretens der Rechtsverordnung Anwendung. Eine Ausnahme soll gelten für § 8, der ab dem Beginn des vierten Jahres nach Inkrafttreten, sowie für § 11, der ab Beginn des dritten Jahres nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung, Anwendung findet. Weicht das Wirtschaftsjahr der Person, die Adressat der Maßnahmen der Abschnitte 3 und 4 ist, vom Kalenderjahr ab, gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass auf den Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres abzustellen ist.	
(3) Wird in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ein Steuerhoheitsgebiet nicht länger als nicht kooperatives Steuerhoheitsgebiet genannt, finden die Abschnitte 3 und 4 in Bezug auf dieses Steuerhoheitsgebiet bereits ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dessen Verlauf der in der Rechtsverordnung genannte Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen fällt, keine Anwendung mehr. Weicht das Wirtschaftsjahr der Person, die Adressat der Maßnahmen der Abschnitte 3 und 4 ist, vom Kalenderjahr ab, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass auf den Beginn des Wirtschaftsjahres abzustellen ist.	
Abschnitt 2	Abschnitt 2
Qualifikation eines Staates oder Gebiets	unverändert
§ 4	
Intransparenz in Steuersachen	
(1) Ein Steuerhoheitsgebiet ist nicht kooperativ, wenn dieses Steuerhoheitsgebiet keine hinreichende Transparenz in Steuersachen gewährleistet.	
(2) Ein Steuerhoheitsgebiet gewährleistet keine hinreichende Transparenz in Steuersachen, wenn dieses Steuerhoheitsgebiet	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen mit der Bundesrepublik Deutschland sowie allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach dem gemeinsamen Meldestandard nicht durchführt;	
2. nicht weitgehend den OECD Standard für Transparenz und effektiven Informationsaustausch auf Ersuchen umgesetzt hat; oder	
3. das Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 27. Mai 2010 nicht ratifiziert hat oder, sofern das Steuerhoheitsgebiet nicht über die volle staatliche Souveränität verfügt, es dem Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 27. Mai 2010 nicht beigetreten ist; die Transparenz ist allerdings hinreichend gewährleistet, wenn das Steuerhoheitsgebiet den wirksamen Austausch von Informationen auf Ersuchen sowie den automatischen Austausch von Informationen mit der Bundesrepublik Deutschland und allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgrund geltender Abkommen sicherstellt.	
(3) Gemeinsamer Meldestandard nach Absatz 2 Nummer 1 ist der durch die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zusammen mit den G20-Staaten entwickelte Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen in dem Stand der Veröffentlichung durch die OECD vom 15. Juli 2014.	
(4) Der OECD Standard nach Absatz 2 Nummer 2 bestimmt sich anhand der „2016 Terms of Reference“ im „Informationsaustausch auf Ersuchen, Handbuch für die gegenseitige Überprüfung 2016-2020“, Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (2016). [*] Der Standard ist in einem Steuerhoheitsgebiet weitgehend nicht umgesetzt, wenn von ihm wesentlich abgewichen wird und diese Abweichung signifikante Auswirkungen auf die praktische Durchführung des Informationsaustausches auf Ersuchen hatte oder voraussichtlich haben wird.	

^{*} Amtlicher Hinweis: Dieses Dokument ist im Internet abrufbar unter <https://www.bzst.de/>.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 5	
Unfairer Steuerwettbewerb	
(1) Ein Steuerhoheitsgebiet ist nicht kooperativ, wenn es unfairen Steuerwettbewerb betreibt.	
(2) Ein Steuerhoheitsgebiet betreibt unfairen Steuerwettbewerb, wenn es Regelungen, einschließlich Rechts-, Verwaltungsvorschriften und Verwaltungspraktiken auf dem Gebiet des Steuerrechts, anwendet, die gemessen an den üblicherweise in dem betreffenden Steuerhoheitsgebiet geltenden Besteuerungsniveaus eine deutlich niedrigere Effektivbesteuerung, einschließlich einer Nullbesteuerung, bewirken. Diese Regelungen sind insbesondere dann als unfairer Steuerwettbewerb anzusehen, wenn sie	
1. Vorteile ausschließlich Gebietsfremden oder für Transaktionen mit Gebietsfremden gewähren;	
2. Vorteile gewähren, die von der inländischen Wirtschaft des nicht kooperativen Steuerhoheitsgebietes nicht in Anspruch genommen werden können, so dass sie keine Auswirkungen auf dessen Steuergrundlage haben;	
3. Vorteile von einer tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit oder Präsenz in dem diese Vorteile gewährenden Steuerhoheitsgebiet entkoppeln und die steuerlichen Vorteile auch ohne eine derartige Tätigkeit oder Präsenz gewährt werden;	
4. bei der Gewinnermittlung bei Aktivitäten innerhalb einer multinationalen Unternehmensgruppe von international allgemein anerkannten Grundsätzen, insbesondere denen der OECD, abweichen; oder	
5. intransparent, insbesondere nicht allgemein vorhersehbar oder hinreichend dokumentiert sind, einschließlich der Fälle, in denen von den Regelungen in der Handhabung durch die Verwaltungsbehörden bewusst abgewichen wird, um gesetzlich nicht vorgesehene Vorteile zu gewähren.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(3) Für ein Steuerhoheitsgebiet, das über kein Körperschaftsteuersystem oder über ein Körperschaftsteuersystem verfügt, dessen Anwendung zu einem effektiven Körperschaftsteuersatz von null oder nahe null führt (Nullsatzjurisdiktion), sind Regelungen sowie Strukturen als unfairer Steuerwettbewerb anzusehen, wenn sie zum Ziel haben, Gewinne anzuziehen, die keine reale Wirtschaftstätigkeit in dem Steuerhoheitsgebiet abbilden. Regelungen und Strukturen sind insbesondere dann als unfairer Steuerwettbewerb anzusehen, wenn hierdurch eine den Regelungen unter Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 5 entsprechende Wirkung entsteht. Für die Beurteilung der Wirkung ist unerheblich, ob es sich um steuerliche oder nichtsteuerliche Regelungen und Strukturen in dem betreffenden Steuerhoheitsgebiet handelt. Allein der Umstand, dass ein Steuerhoheitsgebiet eine Nullsatzjurisdiktion ist, führt nicht dazu, dass die betreffenden Regelungen oder Strukturen dieses Steuerhoheitsgebietes als unfairer Steuerwettbewerb anzusehen sind.	
§ 6	
Nichterfüllung der BEPS-Mindeststandards	
(1) Ein Steuerhoheitsgebiet ist nicht kooperativ, wenn es sich nicht zur Umsetzung der Mindeststandards des OECD/G20 BEPS-Projekts (Base Erosion and Profit Shifting, vgl. BEPS-Projekt Erläuterungen, Abschlussbericht 2015) gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverschiebung verpflichtet hat. Die Mindeststandards umfassen Aktionspunkt 5 „Wirksame Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken unter Berücksichtigung von Transparenz und Substanz“, Aktionspunkt 6 „Verhinderung von Abkommensmissbrauch“, Aktionspunkt 13 „Verrechnungspreisdokumentation und länderbezogene Berichterstattung“ und Aktionspunkt 14 „Verbesserung der Wirksamkeit von Streitbeilegungsmechanismen“.	
(2) Ein Steuerhoheitsgebiet ist auch dann nicht kooperativ, wenn es	
1. nicht mit der Bundesrepublik Deutschland sowie allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union über einen Mechanismus zum Austausch länderbezogener Berichte verfügt; oder	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Datenschutzvorkehrungen, der sachgemäßen Verwendung oder dem rechtzeitigen und ausreichenden Austausch von Informationen zu länderbezogenen Berichten von dem Mindeststandard des OECD/G20 BEPS-Projekts, Aktionspunkt 13 „Verrechnungspreisdokumentation und länderbezogene Berichterstattung“ wesentlich abweicht.	
A b s c h n i t t 3	A b s c h n i t t 3
A b w e h r m a ß n a h m e n	A b w e h r m a ß n a h m e n
§ 7	§ 7
Betroffene Geschäftsvorgänge	u n v e r ä n d e r t
Unterhält ein Steuerpflichtiger Geschäftsbeziehungen oder Beteiligungsverhältnisse in oder mit Bezug zu einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet (Geschäftsvorgänge), gelten die §§ 8 bis 11. Satz 1 ist auch auf anzunehmende schuldrechtliche Beziehungen im Sinne des § 1 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Außensteuergesetzes sowie auf Vorgänge, die auf einer gesellschaftsrechtlichen Vereinbarung beruhen, anzuwenden.	
§ 8	§ 8
Verbot des Betriebsausgaben- und Werbungskostenabzugs	Verbot des Betriebsausgaben- und Werbungskostenabzugs
Aufwendungen aus Geschäftsvorgängen im Sinne des § 7 dürfen den Gewinn oder den Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten nicht mindern. Dies gilt nicht, soweit <i>die den Aufwendungen entsprechenden Erträge der unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes, Körperschaftsteuergesetzes oder dieses Gesetzes unterliegen.</i>	Aufwendungen aus Geschäftsvorgängen im Sinne des § 7 dürfen den Gewinn oder den Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten nicht mindern. Dies gilt nicht, soweit
	1. die den Aufwendungen entsprechenden Erträge der unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes, Körperschaftsteuergesetzes oder dieses Gesetzes unterliegen; oder

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	2. auf Grund der aus den Aufwendungen resultierenden Einnahmen ein Hinzurechnungsbetrag im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 des Außensteuergesetzes anzusetzen ist.
§ 9	§ 9
Verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung	Verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung
Sind unbeschränkt steuerpflichtige Personen an einer ausländischen Gesellschaft im Sinne des § 7 Absatz 1 des Außensteuergesetzes gemäß § 7 des Außensteuergesetzes beteiligt, die in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet ansässig ist, ist die ausländische Gesellschaft über § 8 Absatz 1 des Außensteuergesetzes hinaus und ungeachtet von § 8 Absatz 2 und § 9 des Außensteuergesetzes Zwischengesellschaft für ihre gesamten Einkünfte, die insgesamt einer niedrigen Besteuerung im Sinne des § 8 Absatz 3 des Außensteuergesetzes unterliegen. <i>Untergesellschaften im Sinne des § 14 Absatz 1 des Außensteuergesetzes und ihnen nachgeschaltete ausländische Gesellschaften im Sinne des § 14 Absatz 3 des Außensteuergesetzes, die in nicht kooperativen Steuerhoheitsgebieten ansässig sind, sind über § 14 Absatz 1 und § 8 Absatz 1 des Außensteuergesetzes hinaus und ungeachtet von § 8 Absatz 2 und § 9 des Außensteuergesetzes nachgeschaltete Zwischengesellschaften für ihre gesamten Einkünfte, soweit diese einer niedrigen Besteuerung unterlegen haben; negative Einkünfte solcher Gesellschaften sind abweichend von § 14 Absatz 1 Satz 1 des Außensteuergesetzes nicht zuzurechnen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Einkünfte oder Teile von Einkünften einer ausländischen Gesellschaft, soweit</i>	Sind unbeschränkt steuerpflichtige Personen an einer ausländischen Gesellschaft im Sinne des § 7 Absatz 1 des Außensteuergesetzes gemäß § 7 des Außensteuergesetzes beteiligt, die in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet ansässig ist, ist die ausländische Gesellschaft über § 8 Absatz 1 des Außensteuergesetzes hinaus und ungeachtet von § 8 Absatz 2 bis 4 und § 9 des Außensteuergesetzes Zwischengesellschaft für ihre gesamten Einkünfte, die insgesamt einer niedrigen Besteuerung im Sinne des § 8 Absatz 5 des Außensteuergesetzes unterliegen. Satz 1 gilt nicht, soweit dessen Anwendung zu niedrigeren steuerpflichtigen Einkünften führt als ohne dessen Geltung. Für in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet gelegene Betriebsstätten eines unbeschränkt Steuerpflichtigen gilt § 20 Absatz 2 Satz 1 des Außensteuergesetzes mit der Maßgabe, dass dieser auf sämtliche Einkünfte der Betriebsstätte anzuwenden ist; § 20 Absatz 2 Satz 2 des Außensteuergesetzes ist nicht anzuwenden und Satz 2 gilt entsprechend.
1. die den diesen zugrundeliegenden Erträgen entsprechenden Aufwendungen dem Abzugsverbot nach § 8 unterlegen haben und	entfällt
2. sie aus aktiven Tätigkeiten im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 des Außensteuergesetzes stammen.	entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit deren Anwendung zu niedrigeren steuerpflichtigen Einkünften oder zuzurechnenden Einkünften führen würden als ohne deren Geltung. Für in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet gelegene Betriebsstätten eines unbeschränkt Steuerpflichtigen gilt § 20 Absatz 2 Satz 1 des Außensteuergesetzes mit der Maßgabe, dass dieser auf sämtliche Einkünfte der Betriebsstätte anzuwenden ist; § 20 Absatz 2 Satz 2 des Außensteuergesetzes ist nicht anzuwenden und Satz 4 gilt entsprechend.</i>	
§ 10	§ 10
Quellensteuermaßnahmen	Quellensteuermaßnahmen
Über § 49 des Einkommensteuergesetzes hinaus liegen steuerpflichtige Einkünfte natürlicher Personen, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet ansässig sind, auch vor, soweit sie Einkünfte erzielen aus	Über § 49 des Einkommensteuergesetzes hinaus liegen steuerpflichtige Einkünfte natürlicher Personen, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet ansässig sind, auch vor, soweit sie Einkünfte erzielen aus
1. Finanzierungsbeziehungen,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen,	2. u n v e r ä n d e r t
3. der Erbringung von Dienstleistungen, soweit nicht bereits Nummern 1 und 2, und	3. der Erbringung von Dienstleistungen, soweit nicht bereits Nummern 1 und 2, oder
4. dem Handel mit Waren oder Dienstleistungen,	4. u n v e r ä n d e r t
die nach § 2 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz des Einkommensteuergesetzes bei unbeschränkt Steuerpflichtigen der Besteuerung unterlägen, und die ihnen hierbei gewährten Vergütungen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten eines anderen Steuerpflichtigen ungeachtet des § 8 Satz 1 bei dessen Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuer oder Körperschaftsteuerpflicht berücksichtigt werden können. § 50a des Einkommensteuergesetzes, mit Ausnahme von dessen Absätzen 6 und 7, und §§ 73c bis 73g der Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung sowie die weiteren gesetzlichen Vorschriften, die an den Steuerabzug auf Grund des § 50a des Einkommensteuergesetzes anknüpfen, gelten für die Vergütungen des Satzes 1 entsprechend. Dabei ist § 50a Absatz 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Steuerabzug 15 Prozent der gesamten Einnahmen beträgt.	die nach § 2 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz des Einkommensteuergesetzes bei unbeschränkt Steuerpflichtigen der Besteuerung unterlägen, und die ihnen hierbei gewährten Vergütungen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten eines anderen Steuerpflichtigen ungeachtet des § 8 Satz 1 bei dessen Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuer oder Körperschaftsteuerpflicht berücksichtigt werden können. § 50a des Einkommensteuergesetzes, mit Ausnahme von dessen Absätzen 6 und 7, und §§ 73c bis 73g der Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung sowie die weiteren gesetzlichen Vorschriften, die an den Steuerabzug auf Grund des § 50a des Einkommensteuergesetzes anknüpfen, gelten für die Vergütungen des Satzes 1 entsprechend. Dabei ist § 50a Absatz 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Steuerabzug 15 Prozent der gesamten Einnahmen beträgt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 11	§ 11
Maßnahmen bei Gewinnausschüttungen und Anteilsveräußerungen	u n v e r ä n d e r t
(1) Auf Bezüge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1, 2, 9 und 10 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes, die von einer in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet ansässigen Körperschaft geleistet werden, finden keine Anwendung	
1. die Vorschriften über die Steuerbefreiung nach § 8b Absatz 1 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes und	
2. den in Nummer 1 genannten Vorschriften vergleichbare Vorschriften in Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.	
Auf Gewinne aus der Veräußerung eines Anteils an einer Körperschaft oder Personenvereinigung, deren Leistungen beim Empfänger zu Bezügen im Sinne des Satzes 1 gehören, finden die Vorschriften über die Steuerbefreiung nach § 8b Absatz 2 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes und vergleichbare Vorschriften in Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung keine Anwendung. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Steuerpflichtige Bezüge von einer nahestehenden Person im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes erhält und diese Bezüge aus Ausschüttungen oder Veräußerungsgewinnen resultieren, die die nahestehende Person unmittelbar oder mittelbar von einer Körperschaft im Sinne des Satzes 1 erhalten hat; dies gilt nicht, wenn bereits auf Ebene der nahestehenden Person die Sätze 1 und 2 oder vergleichbare Vorschriften angewendet worden sind.	
(2) Für Einkünfte im Sinne des Absatzes 1 sind § 2 Absatz 5b Satz 1, § 32d Absatz 1 und § 43 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes in Bezug auf Einkünfte, die das Kreditinstitut für Rechnung des Schuldners an den Steuerpflichtigen zahlt, und § 3 Nummer 40 Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit der Steuerpflichtige nachweist, dass die Ausschüttungen aus Beträgen resultieren, die beim Leistenden bereits der Besteuerung nach § 10 unterlegen haben oder für die bereits das Abzugsverbot nach § 8 angewendet worden ist.	
Abschnitt 4	Abschnitt 4
Besondere Anforderungen an das Steuerverwaltungsverfahren	unverändert
§ 12	
Gesteigerte Mitwirkungspflichten	
(1) Der Steuerpflichtige hat über die nach § 90 der Abgabenordnung bestehenden Mitwirkungspflichten hinaus eine gesteigerte Mitwirkungspflicht. Die gesteigerte Mitwirkungspflicht umfasst die in den folgenden Absätzen geregelten Verpflichtungen.	
(2) Der Steuerpflichtige hat für Geschäftsvorgänge im Sinne des § 7 folgende Aufzeichnungen zu erstellen:	
1. Darstellung der Geschäftsbeziehungen, Übersicht über Art und Umfang dieser Geschäftsbeziehungen, insbesondere Wareneinkauf, Dienstleistungen, Darlehensverhältnisse, Versicherungsverhältnisse, Nutzungsüberlassungen sowie Kostenumlagen;	
2. Verträge und vereinbarte Vertragsbedingungen, die den Geschäftsbeziehungen zugrunde liegen, und ihre Veränderung innerhalb des Wirtschaftsjahres;	
3. Auflistung von Vereinbarungen mit Bezug zu immateriellen Werten, einschließlich Kostenumlagevereinbarungen sowie Forschungsdienstleistungsvereinbarungen und Lizenzvereinbarungen, sowie Auflistung der immateriellen Werte, die der Steuerpflichtige im Rahmen der betreffenden Geschäftsbeziehungen nutzt oder zur Nutzung überlässt;	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
4. die von den Beteiligten im Rahmen der Geschäftsbeziehungen ausgeübten Funktionen und übernommenen Risiken sowie deren Veränderungen innerhalb des Wirtschaftsjahres;	
5. die eingesetzten wesentlichen Vermögenswerte;	
6. die gewählten Geschäftsstrategien;	
7. die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse, die für die Besteuerung von Bedeutung sind;	
8. die natürlichen Personen, die unmittelbar oder mittelbar Gesellschafter oder Anteilseigner einer Gesellschaft in dem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet sind, zu dem der Steuerpflichtige in Geschäftsbeziehung steht; das gilt nicht, soweit mit der Hauptgattung der Aktien der ausländischen Gesellschaft ein wesentlicher und regelmäßiger Handel an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens stattfindet oder an einer Börse, die in einem anderen Staat nach § 193 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen ist.	
Die Aufzeichnungen nach Satz 1 sind spätestens ein Jahr nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres oder Wirtschaftsjahres zu erstellen und an die örtlich zuständige Finanzbehörde sowie in den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 138a der Abgabenordnung erfüllt sind, dem Bundeszentralamt für Steuern, zu übermitteln. Daneben sind die Aufzeichnungen auf Anforderung entsprechend § 90 Absatz 3 Satz 6 und 7 der Abgabenordnung vorzulegen.	
(3) Nach Aufforderung der zuständigen Finanzbehörde hat der Steuerpflichtige die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben gemäß Absatz 2 an Eides statt zu versichern und die Finanzbehörde zu bevollmächtigen, in seinem Namen mögliche Auskunftsansprüche gegenüber den von der Finanzbehörde benannten Personen, zu denen Geschäftsvorgänge im Sinne des § 7 bestehen, außergerichtlich und gerichtlich geltend zu machen. § 95 der Abgabenordnung bleibt unberührt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Abschnitt 5	Abschnitt 5
Schlussvorschriften	Schlussvorschriften
§ 13	§ 13
Anwendungsvorschriften	Anwendungsvorschriften
(1) Die Abschnitte 3 und 4 dieses Gesetzes sind ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden.	(1) unverändert
(2) Abweichend von Absatz 1 sind die Abschnitte 3 und 4 dieses Gesetzes in Bezug auf Steuerhoheitsgebiete, die am 1. Januar 2021 nicht auf der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke genannt waren, ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden.	(2) unverändert
	(3) Vorbehaltlich der Absätze 1 und 2 ist § 9 in der am Tag nach Verkündung geltenden Fassung erstmals anzuwenden
	1. für die Einkommen- und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum,
	2. für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum,
	für den Zwischeneinkünfte hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft oder der Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 2021 beginnt. Für Zwischeneinkünfte einer Zwischengesellschaft oder einer Untergesellschaft im Sinne des § 14 Absatz 1 des Außensteuergesetzes in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung des ATADUmsG] geltenden Fassung oder einer ihr nachgeschalteten ausländischen Gesellschaft im Sinne des § 14 Absatz 3 des Außensteuergesetzes in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung des ATADUmsG] geltenden Fassung oder einer Betriebsstätte, die in einem Wirtschaftsjahr entstanden sind, das vor dem 1. Januar 2022 beginnt, ist § 9 vorbehaltlich der Absätze 1 und 2 in der folgenden Fassung anzuwenden:
	„§ 9

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Sind unbeschränkt steuerpflichtige Personen an einer ausländischen Gesellschaft im Sinne des § 7 Absatz 1 des Außensteuergesetzes in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung des ATADUmsG] geltenden Fassung gemäß § 7 des Außensteuergesetzes in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung des ATADUmsG] geltenden Fassung beteiligt, die in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet ansässig ist, ist die ausländische Gesellschaft über § 8 Absatz 1 des Außensteuergesetzes in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung des ATADUmsG] geltenden Fassung hinaus und ungeachtet von § 8 Absatz 2 und § 9 des Außensteuergesetzes in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung des ATADUmsG] geltenden Fassung Zwischengesellschaft für ihre gesamten Einkünfte, die insgesamt einer niedrigen Besteuerung im Sinne des § 8 Absatz 3 des Außensteuergesetzes in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung des ATADUmsG] geltenden Fassung unterliegen. Untergesellschaften im Sinne des § 14 Absatz 1 des Außensteuergesetzes in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung des ATADUmsG] geltenden Fassung und ihnen nachgeschaltete ausländische Gesellschaften im Sinne des § 14 Absatz 3 des Außensteuergesetzes in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung des ATADUmsG] geltenden Fassung, die in nicht kooperativen Steuerhoheitsgebieten ansässig sind, sind über § 14 Absatz 1 und § 8 Absatz 1 des Außensteuergesetzes in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung des ATADUmsG] geltenden Fassung hinaus und ungeachtet von § 8 Absatz 2 und § 9 des Außensteuergesetzes in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung des ATADUmsG] geltenden Fassung nachgeschaltete Zwischengesellschaften für ihre gesamten Einkünfte, soweit diese einer niedrigen Besteuerung unterlegen haben; negative Einkünfte solcher Gesellschaften sind abweichend von § 14 Absatz 1 Satz 1 des Außensteuergesetzes in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung des ATADUmsG] geltenden Fassung nicht zuzurechnen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit deren Anwendung zu niedrigeren steuerpflichtigen Einkünften oder zuzurechnenden Einkünften führen würden als ohne deren Geltung. Für in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet gelegene Betriebsstätten eines unbeschränkt Steuerpflichtigen gilt § 20 Absatz 2 Satz 1 des Außensteuergesetzes in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung des

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<i>ATADUmsG</i>] geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass dieser auf sämtliche Einkünfte der Betriebsstätte anzuwenden ist; § 20 Absatz 2 Satz 2 des Außensteuergesetzes in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung des <i>ATADUmsG</i>] geltenden Fassung ist nicht anzuwenden und Satz 3 gilt entsprechend.“
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Einkommensteuergesetzes	u n v e r ä n d e r t
§ 51 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird aufgehoben.	
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	Änderung des Körperschaftsteuergesetzes
§ 33 Absatz 1 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Dem § 8 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
	„Bei Körperschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 mit Sitz im Ausland, deren Ort der Geschäftsleitung im Inland belegen ist und die nach inländischem Gesellschaftsrecht mangels Rechtsfähigkeit nicht als juristische Person zu behandeln sind, sind Leistungen und Leistungsversprechen zwischen der Körperschaft und Personen, die aus dieser Körperschaft Einkünfte im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 9 des Einkommensteuergesetzes erzielen, für Zwecke der Durchführung der Besteuerung mit Ertragsteuern wie Leistungen und Leistungsversprechen zwischen einer rechtsfähigen Körperschaft und deren Anteilseignern zu behandeln.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	2. § 12 Absatz 4 wird aufgehoben.
	3. § 33 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
1. In Buchstabe d wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.	a) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
2. Buchstabe e wird aufgehoben.	b) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
	4. § 34 wird wie folgt geändert:
	a) Nach Absatz 3b wird folgender Absatz 3c eingefügt:
	„(3c) § 8 Absatz 1 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist auch für Veranlagungszeiträume vor 2021 anzuwenden.“
	b) Der bisherige Absatz 3c wird Absatz 3d.
	c) Dem Absatz 6d wird folgender Satz angefügt:
	„§ 12 Absatz 4 in der am ... [einsetzen: <i>Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] geltenden Fassung ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2020 anzuwenden.“
Artikel 4	Artikel 4
Änderung der Abgabenordnung	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 3 Absatz 4 Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 162 Absatz 4“ die Angabe „und 4a“ eingefügt.	
2. § 90 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. In § 147a Absatz 1 Satz 6 werden die Wörter „§ 90 Absatz 2 Satz 3“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 3 des Gesetzes zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairer Steuerwettbewerb“ ersetzt.	
4. § 162 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
„Hat der Steuerpflichtige seine Mitwirkungspflichten nach § 12 des Gesetzes zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairer Steuerwettbewerb verletzt, so wird widerlegbar vermutet, dass in Deutschland steuerpflichtige Einkünfte in Bezug zu Staaten oder Gebieten im Sinne des § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairer Steuerwettbewerb	
1. bisher nicht erklärt wurden, tatsächlich aber vorhanden sind, oder	
2. bisher zwar erklärt wurden, tatsächlich aber höher sind als erklärt.“	
b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:	
„(4a) Verletzt der Steuerpflichtige seine Mitwirkungspflichten nach § 12 des Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Abwehrmaßnahmen gegen Steuervermeidung und unfairer Steuerwettbewerb, ist Absatz 4 entsprechend anzuwenden. Von der Festsetzung eines Zuschlags ist abgesehen, wenn die Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten entschuldbar erscheint oder das Verschulden nur geringfügig ist. Das Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen ist dem Steuerpflichtigen zuzurechnen.“	
5. § 193 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	
„3. wenn ein Steuerpflichtiger seinen Mitwirkungspflichten nach § 12 des Gesetzes zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairer Steuerwettbewerb nicht nachkommt.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	u n v e r ä n d e r t
Dem Artikel 97 § 22 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 237) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:	
„(4) § 3 Absatz 4 Nummer 3, § 90 Absatz 2, § 147a Absatz 1 Satz 6, § 162 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4a sowie § 193 Absatz 2 Nummer 3 der Abgabenordnung in der ab ... <i>[einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes]</i> geltenden Fassung sind erstmals auf Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 beginnen.“	
Artikel 6	Artikel 6
Aufhebung der Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung vom 18. September 2009 (BGBl. I S. 3046) wird aufgehoben.	
Artikel 7	Artikel 7
Änderung des Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz - FKAustG)	Änderung des Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz - FKAustG)
Das Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2531), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2531), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 3 folgende Angabe eingefügt:	1. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 3a Pflichten der Kontoinhaber und Antragsteller“.	
2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:	2. u n v e r ä n d e r t
„§ 3a	
Pflichten der Kontoinhaber und der Antragsteller	
(1) Natürliche Personen und Rechtsträger, die bei einem meldenden Finanzinstitut entweder für sich selbst oder zugunsten oder für Rechnung einer anderen Person die Eröffnung eines Finanzkontos beantragen, sowie Kontoinhaber haben die nachfolgenden Pflichten zu beachten.	
(2) Hat nach diesem Gesetz ein meldendes Finanzinstitut Selbstauskünfte oder Belege einzuholen, so sind diese Informationen oder Unterlagen vollständig und richtig zu erteilen oder herauszugeben.	
(3) Wer einem meldenden Finanzinstitut eine Selbstauskunft erteilt hat, muss dem Finanzinstitut bei einer Änderung der Gegebenheiten die neu zutreffenden Angaben bis zum letzten Tag des maßgeblichen Kalenderjahres oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums oder 90 Kalendertage nach dem Eintritt der Änderung der Gegebenheiten, je nachdem, welches Datum später ist, mit einer Selbstauskunft richtig und vollständig mitteilen.“	
3. Dem § 13 wird folgender Absatz 5 angefügt:	3. Nach § 13 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(5) Eine Kontoeröffnung darf nur bei Vorliegen einer Selbstauskunft erfolgen.“	„(2a) Abweichend von Absatz 2 kann die Beschaffung der Selbstauskunft oder die Bestätigung ihrer Plausibilität auch unverzüglich nach der Kontoeröffnung erfolgen, wenn das meldende Finanzinstitut nachweisen kann, dass
	1. die Beschaffung der Selbstauskunft bei Kontoeröffnung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist; oder
	2. die Bestätigung der Plausibilität bei Kontoeröffnung in begründeten Ausnahmefällen unzumutbar ist.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Im Fall des Satzes 1 muss sichergestellt sein, dass vor der Beschaffung der Selbstauskunft oder der Bestätigung ihrer Plausibilität keine Gelder von dem Konto abverfügt werden können. Für den Fall einer Rückzahlung eingegangener Gelder dürfen diese nur an den Einzahler ausgezahlt werden. Kann die Selbstauskunft innerhalb von 90 Kalendertagen seit der Kontoeröffnung nicht beschafft oder ihre Plausibilität nicht bestätigt werden, muss das meldende Finanzinstitut dies dem Bundeszentralamt für Steuern unverzüglich unter Angabe aller zur Identifizierung des Kontoinhabers zur Verfügung stehenden Angaben mitteilen.“
4. Dem § 16 wird folgender Absatz 5 angefügt:	4. Nach § 16 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(5) Eine Kontoeröffnung darf nur bei Vorliegen einer Selbstauskunft erfolgen.“	„(2a) Abweichend von Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a kann die Beschaffung der Selbstauskunft oder die Bestätigung ihrer Plausibilität auch unverzüglich nach der Kontoeröffnung erfolgen, wenn das meldende Finanzinstitut nachweisen kann, dass
	1. die Beschaffung der Selbstauskunft bei Kontoeröffnung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist; oder
	2. die Bestätigung der Plausibilität bei Kontoeröffnung in begründeten Ausnahmefällen unzumutbar ist.
	Im Fall des Satzes 1 muss sichergestellt sein, dass vor der Beschaffung der Selbstauskunft oder der Bestätigung ihrer Plausibilität keine Gelder von dem Konto abverfügt werden können. Für den Fall einer Rückzahlung eingegangener Gelder dürfen diese nur an den Einzahler ausgezahlt werden. Kann die Selbstauskunft innerhalb von 90 Kalendertagen seit der Kontoeröffnung nicht beschafft oder ihre Plausibilität nicht bestätigt werden, muss das meldende Finanzinstitut dies dem Bundeszentralamt für Steuern unverzüglich unter Angabe aller zur Identifizierung des Kontoinhabers zur Verfügung stehenden Angaben mitteilen.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
5. § 28 wird wie folgt geändert:	5. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig	
1. entgegen § 3a Absatz 2 eine Selbstauskunft oder einen Beleg nicht richtig oder nicht vollständig erteilt;	
2. entgegen § 3a Absatz 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht; oder	
3. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.“	
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:	
„(1a) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“	
	Artikel 8
	Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
	§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 607) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„12. die Durchführung der Veranlagung nach § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 des Einkommensteuergesetzes und § 32 Absatz 2 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes sowie die Durchführung des Steuerabzugsverfahrens nach § 50a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes und nach § 10 des Steueroasen-Abwehrgesetzes; einschließlich des Erlasses von Haftungs- und Nachforderungsbescheiden und deren Vollstreckung;“.
	Artikel 9
	Änderung des Bewertungsgesetzes
	Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 95 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) Die Angabe „§ 15 Abs. 1 und 2“ wird durch die Wörter „§ 15 Absatz 1 und 2“ ersetzt.
	b) Folgender Satz wird angefügt:
	„Als Gewerbebetrieb im Sinne des Satzes 1 gilt auch der Betrieb von Gesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes mit Sitz im Ausland, deren Ort der Geschäftsleitung im Inland belegen ist, und die nach inländischem Gesellschaftsrecht nicht als juristische Person zu behandeln sind, wenn dem Grunde nach eine Tätigkeit im Sinne des § 15 Absatz 1 und Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes vorliegt.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	2. In § 97 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Satz 1 werden die Wörter „wenn sie ihrer Tätigkeit nach einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder des § 18 Absatz 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes entsprechen, Gesellschaften im Sinne des § 1a Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes“ durch die Wörter „wenn sie ihrer Tätigkeit nach einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, des § 15 Absatz 3 oder des § 18 Absatz 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes entsprechen, Gesellschaften im Sinne des § 1a Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes und Gesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes mit Sitz im Ausland, deren Ort der Geschäftsleitung im Inland belegen ist, und die nach inländischem Gesellschaftsrecht als Personengesellschaft zu behandeln sind“ ersetzt.
	Artikel 10
	Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes
	In § 13b Absatz 4 Nummer 5 Satz 5 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und für Gesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes mit Sitz im Ausland, deren Ort der Geschäftsleitung im Inland belegen ist, und die nach inländischem Gesellschaftsrecht als Personengesellschaft zu behandeln sind.“ ersetzt.
	Artikel 11
	Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Das Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 5 wird wie folgt geändert:
	a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
	„Satz 1 gilt nicht für eine Gesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes mit Sitz im Ausland, deren Ort der Geschäftsleitung im Inland belegen ist, und die nach inländischem Gesellschaftsrecht als Personengesellschaft behandelt wird.“
	b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
	„Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
	2. Dem § 6 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
	„Absatz 1 ist nicht entsprechend anzuwenden, wenn die erwerbende Gesamthand eine Gesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes mit Sitz im Ausland ist, deren Ort der Geschäftsleitung im Inland belegen ist, und die nach inländischem Gesellschaftsrecht als Personengesellschaft behandelt wird.“
	Artikel 12
	Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes
	§ 11 Absatz 2 Satz 1 des Feuerschutzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In Nummer 1 werden die Wörter „35 vom Hundert“ durch die Wörter „30 vom Hundert“ ersetzt.
	2. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„3. zu 45 vom Hundert entsprechend den Anteilen an der Wohnbevölkerung zu 40 vom Hundert und den Anteilen am Bestand an Wohngebäuden zu 60 vom Hundert;“.
Artikel 8	Artikel 13
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am <i>1. Juli 2021</i> in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht des Abgeordneten Markus Herbrand

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 19/28901, 19/29643** in seiner 227. Sitzung am 6. Mai 2021 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/29264** in seiner 227. Sitzung am 6. Mai 2021 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Auf tatbestandlicher Ebene setzt dieser Gesetzentwurf die in der Gruppe Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung) verhandelten und vom Rat beschlossenen Listenkriterien für nicht kooperative Steuerhoheitsgebiete in deutsches Recht um. Das Gesetz soll für alle Steuerpflichtigen gelten und alle Steuern einschließlich der Steuervergütungen erfassen, die durch Bundesrecht oder Recht der Europäischen Union geregelt sind und durch Bundesfinanzbehörden, oder Landesfinanzbehörden oder Gemeinden verwaltet werden, ausgenommen die Umsatzsteuer (einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer), Einfuhr- und Ausfuhrabgaben und Verbrauchsteuern.

Auf Rechtsfolgende Seite sieht dieser Gesetzentwurf verwaltungsseitige Maßnahmen als auch legislative Abwehrmaßnahmen vor. Konkret greift eine verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung, wenn in einer Steueroase eine sog. Zwischengesellschaft ansässig ist. Zudem kommen verschärfte Quellensteuermaßnahmen zur Anwendung, wenn bspw. Zinsaufwendungen an in Steueroasen ansässige Personen geleistet werden. Darüber hinaus finden auf Basis eines zeitlichen Stufenmodells gewisse Steuerbefreiungen auf Gewinnausschüttungen und Anteilsveräußerungen keine Anwendung und Betriebsausgaben sowie Werbungskosten, die in Zusammenhang mit Steueroasen stehen, können steuerlich nicht mehr geltend gemacht werden. Daneben kommen gesteigerte Mitwirkungspflichten zur Anwendung.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der FDP sieht vor, dass der Deutsche Bundestag

I. die Problematik von Datenschutz und Datenmissbrauch im Rahmen des AIA wie im Antrag dargelegt feststellt und

II. die Bundesregierung auffordert,

1. den automatische Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz von Deutschland nur dann auf neue Staaten auszuweiten, wenn der Deutsche Bundestag dieser Ausweitung zuvor zustimmt; diese Regelung ersetzt das bisherige Vorgehen, wonach das Bundesministerium der Finanzen ohne Beteiligung des Parlaments das Abkommen auf neue Staaten ausweiten kann,
2. den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz nur dann auf weitere Länder auszuweiten, wenn der Deutsche Bundestag

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

es als gewährleistet erachtet, dass Datensicherheit, Datenschutz und Menschenrechte bei der Übermittlung und Verarbeitung der auszutauschenden Finanzinformationen eingehalten werden,

3. die Einhaltung der Datensicherheit, des Datenschutzes und der Menschenrechte für alle Länder mit denen AIA-Daten von Deutschland geteilt werden, alle 5 Jahre zu prüfen und das Prüfergebnis vom Deutschen Bundestag beraten zu lassen,
4. sich für stärkere Kontrollmechanismen zur Einhaltung der OECD-Sorgfaltspflichten einzusetzen, damit sensible Steuer- und Finanzdaten insbesondere in autokratisch geführten Ländern nicht missbraucht und gegen Dissidenten, Regimekritiker und Menschenrechtsverteidiger eingesetzt werden können,
5. sich dafür einzusetzen, dass die Prüfteams, die die Einhaltung der OECD-Sorgfaltspflichten kontrollieren, gestärkt werden; Diese sollen personell deutlich aufgestockt werden, unangekündigte Prüfungen vornehmen und ihre Prüfungen in den Ländern, die sie prüfen, vornehmen,
6. sich dafür einzusetzen, dass an der Übermittlung, Verwaltung und Wartung sowie den Verschlüsselungsmodalitäten der IT-Infrastruktur, die dem automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz zu Grunde liegen, ausschließlich Firmen eingesetzt werden, die nicht durch gesetzliche Regelungen, die sie oder ihren Mutterkonzern betreffen, ihre Informationen gegenüber einem Staat offenlegen müssen,
7. dafür Sorge zu tragen, in Deutschland ansässige Privatpersonen und Unternehmen, deren AIA-Daten, im In- oder Ausland Opfer oder mutmaßlich Opfer von Datendiebstahl geworden sind, unmittelbar hierüber in Kenntnis zu setzen.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 141. Sitzung am 17. Mai 2021 eine öffentliche Anhörung zu den Vorlagen durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
2. Deutsche Steuer-Gewerkschaft
3. Jarass, Prof. Dr. Lorenz J., M.S. (Stanford Univ.), Hochschule RheinMain Wiesbaden
4. Musil, Prof. Dr. Andreas, Universität Potsdam
5. Netzwerk Steuergerechtigkeit Deutschland e.V.
6. Schanz, Prof. Dr. Deborah, Ludwig-Maximilians-Universität München
7. Schnitger, Dr. Arne, PricewaterhouseCoopers GmbH

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 158. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nach-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

haltigkeitsstrategie in seiner 79. Sitzung am 5. Mai 2021 mit dem Gesetzentwurf befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes sei gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbite sei daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat den Gesetzentwurf in seiner 85. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/28901, 19/29643 in seiner 139. Sitzung am 5. Mai 2021 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 17. Mai 2021 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 143. Sitzung am 19. Mai 2021 und in seiner 145. Sitzung am 8. Juni 2021 fortgeführt und in seiner 146. Sitzung am 9. Juni 2021 abgeschlossen.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/28901, 19/29643 in geänderter Fassung.

Zu Buchstabe b

Der **Finanzausschuss** hat zum Antrag auf Drucksache 19/28901 am 17. Mai 2021 eine Anhörung durchgeführt und die Beratung des Antrags in seiner 143. Sitzung am 19. Mai 2021 und in seiner 145. Sitzung am 8. Juni 2021 fortgeführt und in seiner 146. Sitzung am 9. Juni 2021 abgeschlossen.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/29264.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** erläuterten, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf würden Beschlüsse des Rates der Europäischen Union umgesetzt. Im Rat habe man sich verständigt, bis zum 1. Januar 2021 vier Abwehrmaßnahmen gegen Steueroasen im nationalen Recht jedes Mitgliedstaates umzusetzen. Deutschland werde alle vier Abwehrmaßnahmen in Kraft setzen und dabei ein kaskadierendes, aufeinander aufbauendes System verwenden. Es handle sich um die Instrumente des Betriebsausgabenabzugsverbotes, der verschärften Hinzurechnungsbesteuerung, der verschärften Quellenbesteuerung sowie von besonderen Regelungen zu Dividendenausschüttungen. Man habe sich im Gesetzgebungsverfahren ausgiebig mit den Instrumenten und ihrer Wirkungsweise beschäftigt, so dass man zum Schluss gekommen sei, dass es in einem Punkt des Gesetzentwurfs zu einer Doppelsanktionierung gekommen wäre. Daher habe man mit Änderungsantrag 4 ausgeschlossen, dass die Abwehrmaßnahme des Betriebsausgabenabzugsverbots zur Anwendung komme, soweit auf Grund der aus den Aufwendungen resultierenden Einnahmen ein Hinzurechnungsbetrag im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 des Außensteuergesetzes anzusetzen sei.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD wollten mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erreichen, dass die Geschäftsbeziehungen zu den definierten „Steueroasen“ nicht stattfinden könnten, den Staaten damit geschadet werde und diese damit gezwungen würden, sich kooperativer zu verhalten und ihr Verhalten zu ändern. Es sei tragisch, dass es immer noch Staaten gebe, die versuchen würden, zu Lasten anderer Länder mit Hilfe des Steuerrechts Vorteile zu erzielen, indem Unternehmen durch Steuervorteile motiviert würden, in diesen Staaten Geschäfte zu machen. Daher knüpfe der Gesetzentwurf an den Entscheidungen der Unternehmen an, sich in Steueroasen zu engagieren. Man ermögliche diesen Jurisdiktionen gleichzeitig, entsprechende Veränderungen vorzunehmen. Im Gesetzgebungsverfahren sei in diesem Zusammenhang der Umfang der Schwarzen Liste der EU diskutiert worden. Es seien darauf noch nicht alle bekannten Steueroasen erfasst.

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen greife ein Petition des Bundesrates zur Anpassung der Maßstäbe der Zerlegung der Feuerschutzsteuer auf. Änderungsantrag 6 der Koalitionsfraktionen nehme eine Klarstellung zu den Drittstaaten-Kapitalgesellschaften vor und passe damit die Rechtslage an die Rechtsprechung des BFH an. In diesem Zusammenhang komme es zu einem Auseinanderfallen von zivilrechtlicher und körperschaftsteuerlicher Sichtweise.

Die **Fraktion der AfD** bezeichnete die Ausgestaltung des Gesetzentwurfs mit Hilfe der vier Abwehrmaßnahmen als richtig und sinnvoll. Es sei allerdings eine spannende Frage, wie man mit diesem Instrumentarium beispielsweise einen Fall wie Irland lösen wolle. Denn hier handle es sich wie im Fall von Luxemburg um ein EU-internes Problem, bei dem das Instrumentarium wirkungslos bleibe. Dies sei dennoch kein Argument, nicht mit den vier Abwehrmaßnahmen gegen außereuropäische Steueroasen vorzugehen. Die Maßnahmen seien definiert und handhabbar. Der Gesetzentwurf stelle einen großen Schritt in die richtige Richtung dar.

Die **Fraktion der FDP** bezeichnete die Bekämpfung von Steuerhinterziehung, das Austrocknen von Steueroasen sowie die Stärkung des Prinzips einer gleichmäßigen Besteuerung als zentrale politische Anliegen. Allerdings treffe der vorliegende Gesetzentwurf zu sehr die Falschen. Er wolle das Verhalten der Staaten bekämpfen, treffe aber die Unternehmen.

Das Ziel der Bekämpfung von Steueroasen müsse effizient verfolgt werden. Die Anhörung habe gezeigt, dass der vorliegende Gesetzentwurf erhebliche Kritik erfahre. Auch die Fraktion der FDP sehe es sehr kritisch, dass legitime Geschäfte mit sogenannten Steueroasen grundsätzlich unter Generalverdacht gestellt würden. Es wäre aus Sicht der Fraktion der FDP zielführender, wenn die Bundesregierung diplomatischen Druck auf die Regierungen in den Steueroasen ausüben würde, anstatt zu versuchen über die Unternehmen Veränderungen in Staaten herbeizuführen. Es seien fast alle Sachverständigen einig gewesen, dass das Anliegen des Gesetzentwurfs grundsätzlich gut und richtig sei. Allerdings stimmten auch fast alle darin überein, dass die Regelungen viel zu komplex und aufwändig seien.

Die Fraktion der FDP knüpfte auch an die deutliche Kritik an der Schwarzen Liste der EU der Steueroasen an. Eine Beschäftigung des Finanzausschusses mit dieser Frage sei längst überfällig und sollte in der kommenden Legislaturperiode erfolgen. In der Tat bleibe die Liste hinter ihren Möglichkeiten zurück. Die Länder, die auf der Liste geführt würden, seien nicht die größten Steueroasen, sondern nur diejenigen, auf die sich die EU geeinigt habe. Deswegen müsse jetzt ein Umdenken stattfinden und die EU-Liste an die Lebenswirklichkeit angepasst werden.

Zum vorliegenden Antrag der Fraktion der FDP: Der automatische Informationsaustausch über Finanzkonten sei unzureichend ausgestaltet. Dass Länder wie Saudi-Arabien, Russland und China sich ohne wirksamen Kontrollen an Datenschutz und Menschenrechte halten würden, sei wenig glaubwürdig. Es müssten endlich wirksame Kontrollen eingeführt werden. Die Fraktion der FDP empfehle, auch diese Thematik in Zukunft auf die Tagesordnung des Finanzausschusses zu setzen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** bezeichnete die vorgesehenen vier Maßnahmen zur Abwehr von Steueroasen als isoliert betrachtet sinnvoll. Sie begrüße diese durchaus wirksamen Maßnahmen. Das Grundproblem sei allerdings, dass die Schwarze Liste der EU unwirksam sei. Auch das Europäische Parlament (EP) halte in seiner Entschließung vom 21. Januar 2021 die EU-Liste für „kaum wirksam“, da Gebiete, die in der Liste genannt seien, für weniger als zwei Prozent der weltweiten Einbußen an Steuereinnahmen verantwortlich seien. Gleichzeitig bestehe die Problematik, dass eine EU-Liste keine EU-Mitgliedstaaten enthalten werde. Man erkenne an der Einigung auf einen Mindeststeuersatz von 15 Prozent bei den G7, dass die Niedrigsteuerländer in der EU wie Irland eine weitergehende Lösung erschweren würden. Die USA hätten ursprünglich einen höheren Mindeststeuersatz vorgeschlagen.

Die Fraktion DIE LINKE. hätte begrüßt, wenn die gegenüber den Steueroasen auf der Schwarzen Liste angekündigten Maßnahmen auch gegenüber den europäischen Steueroasen angedroht worden wären. Dies hätte zu mehr Kooperation in der EU und zu einem höheren Mindeststeuersatz auf OECD-Ebene führen können. In der vorliegenden Form seien die Abwehrmaßnahmen zwar sinnvoll, bezögen sich aber nur auf sehr wenige Jurisdiktionen. Daher enthielt sich die Fraktion DIE LINKE. zum vorliegenden Gesetzentwurf insgesamt.

Zum vorliegenden Antrag der Fraktion der FDP: Menschenrechte und Datenschutz müssten beim Automatischen Informationsaustausch (AIA) gewahrt werden. Allerdings seien einige Argumente des Antrags – wie etwa die

Gefahr der Wirtschaftsspionage –überschießend und aus der Argumentation der Fraktion der FDP gegen ein Country-by-Country-Reporting bekannt. Es sei sinnvoll, dass die Rolle des Deutschen Bundestags beim AIA gestärkt werden solle. Allerdings bleibe unklar, wie die Fraktion der FDP verhindern wolle, dass die betroffenen Länder, bei denen Datenschutzmängel herrschten, weiter verpflichtet werden könnten, ihrerseits Daten im Rahmen des AIA zu liefern. Schlechter Datenschutz dürfe kein Weg sein, um sich der Teilnahme am AIA grundsätzlich zu entziehen. Daher enthielt sich die Fraktion DIE LINKE. zum vorliegenden Antrag der Fraktion der FDP.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bezeichnete es als erfreulich, dass die Bundesregierung nun im Vergleich zum ATAD-Umsetzungsgesetz schärfere Maßnahmen im Kampf gegen Steuervermeidung ergreife. Der Gesetzentwurf sei ambitioniert, werde aber nur wenige seiner Ziele erreichen. Die EU-Liste der nicht-kooperativen Staaten sei lückenhaft. Die Cayman-Inlands seien für 16,5 Prozent der weltweiten Steuereinbußen verantwortlich. Sie seien kurzzeitig auf der Liste verzeichnet gewesen und wieder herunter genommen worden. Die auf der Schwarzen Liste der EU aufgeführten Länder seien für weniger als zwei Prozent der weltweiten Steuervermeidung verantwortlich. Die schlimmsten Steuersümpfe der Welt blieben also unberührt – auch diejenigen innerhalb Europas. Da die geplanten vier Abwehrmaßnahmen von der Schwarzen Liste der EU abhängig seien, bleibe der Gesetzentwurf ein zahnloser Tiger.

Darüber sehe es der Gesetzentwurf nicht als unfairen Steuerwettbewerb an, wenn ein Steuerhoheitsgebiet ganz allgemein durch Festsetzung eines Steuersatzes von 0 Prozent auf eine Besteuerung von Unternehmensgewinnen verzichte. Dieser Fehler müsse korrigiert werden, so wie es der vorliegende Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorsehe.

Außerdem bestehe noch erheblicher Regelungsbedarf im Bereich des Steuervollzugs. Der vorliegende Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN adressiere die vom Gesetzentwurf gelassenen Lücken. Eine konsequente Schwarze Liste sei notwendig. Im Zweifelsfall sollte Deutschland eine eigene Liste einführen. Außerdem sollte die Vollzugszuständigkeit der Steuerverwaltung für große Unternehmen und Einkommensmillionäre auf die Bundesebene gehoben werden, um die Defizite in diesem Bereich zu beheben. Darüber hinaus müsse die Datenlage verbessert werden, indem Dunkelfeldstudien und Steuerlückenschätzungen durchgeführt würden.

Insgesamt sei der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung viel zu schwach, um ernsthaft gegen Steuervermeidung und Steuerhinterziehung vorgehen zu können. Daher enthielt sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN insgesamt.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/28901, 19/29643 sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten insgesamt sieben Änderungsanträge ein.

Voten der Fraktionen:

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Quellensteuermaßnahmen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Anpassung der Maßstäbe der Zerlegung der Feuerschutzsteuer)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP

Ablehnung: -
Enthaltung: DIE LINKE., B90/GR

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (Zuständigkeit des BZSt)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR
Ablehnung: -
Enthaltung: -

Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen (Verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, B90/GR
Ablehnung: -
Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 5 der Koalitionsfraktionen (Einholung von Selbstauskünften)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP
Ablehnung: -
Enthaltung: DIE LINKE., B90/GR

Änderungsantrag 6 der Koalitionsfraktionen (Drittstaaten-Kapitalgesellschaft)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP
Ablehnung: -
Enthaltung: DIE LINKE., B90/GR

Änderungsantrag 7 der Koalitionsfraktionen (Inkrafttreten)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, B90/GR
Ablehnung: -
Enthaltung: DIE LINKE.

Vom Ausschuss abgelehnter Änderungsantrag

Änderungsantrag der Fraktion der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Steuervermeidung durch eine umfassende Liste der Steueroasen wirksam eindämmen)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Änderung:

„Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „wenn sie in der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke in der jeweils aktuellen Fassung genannt sind“ durch die Wörter „dabei sind mindestens die in der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke in der jeweils aktuellen Fassung bezeichneten Steuerhoheitsgebiete zu nennen“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 2 werden nach den Wörtern „anwendet, die“ die Wörter „eine Nullbesteuerung bewirken oder“ eingefügt.“

Begründung:

„Zu Nummer 1

Durch die Änderung wird bestimmt, dass die Nennung von Steuerhoheitsgebieten in der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke in der jeweils aktuellen Fassung nicht zwingende Voraussetzung, wohl aber den Mindestumfang für eine nationale Bestimmung unkooperativer Steuerhoheitsgebiete im Sinne des § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes ist und somit der Festlegung in der zu erlassenden Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 1 ist. Damit wird klargestellt, dass eine von der EU-Liste abweichende nationale Liste der Steueroasen geschaffen werden kann, wie es auch bspw. in den Niederlanden der Fall ist. Bei einer Begrenzung der Staaten auf die in der EU-Liste aufgeführten Steuerhoheitsgebiete wären nach Schätzung des Tax Justice Networks gerade einmal Staaten enthalten, die für weniger als zwei Prozent der globalen Steuerverluste durch Steuervermeidung verantwortlich sind. Von den zehn wichtigsten Steuerhoheitsgebieten über die Steuervermeidungsgestaltungen ausgeführt werden, findet sich kein einziges auf der Liste. Dieser zu geringe Umfang kann somit national erweitert werden.

Die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke in der jeweils aktuellen Fassung bleibt jedoch weiterhin als eine wichtige Grundlage zur Bestimmung der Gebiete in der Rechtsverordnung erhalten. Damit wird sichergestellt, dass Änderungen bei den Anforderungen auf Ebene der EU bereits vor einer nationalen Umsetzung ausreichend berücksichtigt werden können. Dies erscheint gerade im Hinblick auf die derzeit auf Ebene der OECD geführten Gespräche zur Reform der globalen Unternehmensbesteuerung sinnvoll. Denn hierzu hat die Europäische Kommission bereits ausgeführt, dass ein möglicher globaler Standard in die EU-Maßnahmen für einen fairen Steuerwettbewerb in den reformierten Verhaltenskodex integriert werden muss und falls es keinen Konsens über eine Mindestbesteuerung auf globaler Ebene geben wird, dieses Konzept in den Kodex als EU-Standard eingeführt werden müsse (COM(2020) 313 final vom 15.07.2020).

Zu Nummer 2

Bisher sieht der Gesetzentwurf es in § 5 nicht als unfairen Steuerwettbewerb an, wenn ein Steuerhoheitsgebiet ganz allgemein durch Festsetzung eines Steuersatzes von 0 % auf eine Besteuerung von Unternehmensgewinne verzichtet. Um diese Lücke zu schließen und somit einen Teil der wichtigsten weltweiten Steueroasen in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes einzubeziehen, werden die Vorgaben für die Bestimmung eines unfairen Steuerwettbewerbs ausgeweitet.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD

Enthaltung: FDP, DIE LINKE.

Vom Ausschuss abgelehnte Entschließungsanträge

Die Fraktion der FDP brachte einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf ein.

Entschließungsantrag der Fraktion der FDP (Feuerschutzsteuer)

„In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/28901 ist folgende Ausschlussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

gemeinsam mit den Ländern den vorliegenden Gesetzentwurf zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb und zur Änderung weiterer Gesetze zum Abbau von bürokratischen Belastungen zu nutzen. Hierzu gilt es,

- die Feuerschutzsteuer als eigene Steuer abzulösen und in die Versicherungsteuer zu integrieren,*
- den Anteil des Versicherungsentgelts, der bislang der Feuerschutzsteuer unterliegt, gänzlich in die Bemessungsgrundlage der Versicherungsteuer aufzunehmen,*
- Kompensationszahlungen des Bundes an die Länder einzuführen, damit der Wegfall aufkommensneutral umgesetzt wird und somit negative Auswirkungen auf den Brand- und Katastrophenschutz vermieden werden,*
- die aus der Integration der Feuerschutzsteuer in die Versicherungsteuer entstehenden Mehreinnahmen der Versicherungsteuer für die Kompensationszahlungen des Bundes an die Länder zu nutzen.“*

Begründung:

„Seit der zweiten Föderalismuskommission im Jahr 2010 verwaltet der Bund die Feuerschutzsteuer, wenngleich den Ländern das daraus resultierende Steueraufkommen zusteht. Im Gegensatz hierzu fällt die Versicherungsteuer dem Bund zu. Die Länder finanzieren aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer insbesondere den Brand- und Katastrophenschutz. Aus diesem Grund ist es aus Sicht der Antragsteller entscheidend, dass sich Bund und Länder auf einen angebrachten finanziellen Ausgleich verständigen. Im Kassenjahr 2018 lag das gesamte Aufkommen aller Bundesländer aus der Feuerschutzsteuer bei rund 467 Millionen Euro (vgl. Kassenmäßige Steuereinnahmen nach Steuerarten und Gebietskörperschaften für das Kalenderjahr 2018, abrufbar auf der Internetseite des BMF). Aus Sicht der Antragsteller rechtfertigt das vergleichsweise geringe Steueraufkommen nicht den bürokratischen Aufwand, der mit der Feuerschutzsteuer verbunden ist.

Bei der steuerlichen Administration der Versicherungen kommt es laut Bundesrechnungshof zu gravierenden Doppelstrukturen (vgl. Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 88 Absatz 2 BHO – Integration der Feuerschutzsteuer in die Versicherungsteuer, Gz.: VIII 2-2017-0909). Obwohl für die Feuerschutzsteuer und die Versicherungsteuer einheitliche Steuersätze gelten und beide Steuerarten somit eng miteinander verbunden sind, werden die Besteuerungsverfahren separat durchgeführt. Jede einzelne Police einer Feuer-, Wohngebäude- und Hausratsversicherung unterliegt teilweise der Feuerschutzsteuer und teilweise der Versicherungsteuer. Dies führt dazu, dass oftmals für ein und dieselbe Versicherungsleistung doppelte bürokratische Belastungen anfallen.

Die Antragsteller schließen sich daher dem Vorschlag des Bundesrechnungshofs an, der empfiehlt, die Feuerschutzsteuer als eigene Steuer abzulösen und in die Versicherungsteuer zu integrieren. Hiervon würde nach Ansicht der Antragsteller sowohl die Finanzverwaltung als auch die Versicherungswirtschaft profitieren, da ein Steuergesetz weniger zu beachten und umzusetzen wäre. Dem stünden zudem auch keine (gesamtstaatlichen) Steuerausfälle gegenüber. Denn der Entgeltanteil, der bislang der Feuerschutzsteuer unterliegt, wird problemlos in die Bemessungsgrundlage der Versicherungsteuer übertragen. Damit müssen keine gesonderten IT-Verfahren mehr bereitgehalten und Besteuerungsverfahren nicht mehr doppelt durchlaufen werden. Das Bundesministerium der Finanzen teilt die Einschätzung des Bundesrechnungshofes, das laut eigener Aussage bestätigt, dass "überzeugende Gründe für eine Integration der Feuerschutzsteuer in die Versicherungsteuer vorliegen und unterstützt dessen Empfehlung" (vgl. ebd., S. 9). Trotz dieser zustimmenden Grundhaltung ist die Bundesregierung bis ein-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

schließlich November 2019 nicht an die Bundesländer herangetreten, um den Ansatz einer Integration der Feuerschutzsteuer in die Versicherungsteuer zu thematisieren (vgl. Kleine Anfrage der FDP auf BT-Drucksache 19/14903).“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: AfD, FDP
Ablehnung: CDU/CSU, SPD
Enthaltung: DIE LINKE., B90/GR

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf ein.

Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Steuervermeidung eindämmen und Finanzverwaltung stärken)

„In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/28901 ist folgende Ausschussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Durch schädliche Steuervermeidungspraktiken entstehen in Europa und Deutschland erhebliche Steuerschäden. Die genaue Abschätzung des Schadens ist schwierig. Für Deutschland wurde eine solche Schätzung zuletzt durch das ifo-Institut vorgenommen. Hierbei wurde festgestellt, dass der Steuerschaden für Deutschland aufgrund von Gewinnverlagerungen zum Zwecke der Steuervermeidung jährlich mit gut 5,7 Mrd. Euro zu beziffern ist. Andere Studien, unter anderem von der EU-Kommission in Auftrag gegebene, sehen hier deutlich höhere Beträge. Dies zeigt die Dimension der weltweiten Steuervermeidung und macht klar, dass hier deutlich mehr zu tun ist. Eine international und europäisch abgestimmte Vorgehensweise ist von besonderer Bedeutung. Jedoch muss dies von klaren nationalen Vorgaben unterstützt werden. Insbesondere wenn es auf internationaler oder europäischer Ebene aufgrund von Abstimmungsdifferenzen nur zu unzureichenden Vorgaben kommt.

Die Notwendigkeit, dass Deutschland als gutes Beispiel voran gehen muss, zeigt sich auch bei diesem Gesetz. Durch die Bezugnahme auf die schwarze Liste der EU für nicht kooperative Steuergebiete in Steuersachen wird der vorliegende Gesetzesentwurf entscheidend ausgebremst, da man sich auf Ebene der EU bisher nicht auf eine umfassende Liste verständigen konnte. Die derzeit in der Liste aufgeführten Staaten umfassen nicht einmal zwei Prozent der globalen Steuervermeidung über Steueroasen und lässt die zehn bedeutendsten völlig unbeachtet. Damit ist klar, dass diese Liste derzeit nicht ausreichend ist. Hier ist es erforderlich, dass sich die Bundesregierung auf Ebene der EU für eine deutlich umfassendere Liste einsetzt.

Darüber hinaus gehört zu einer effektiven Strategie zur Verhinderung der Steuervermeidung und Schaffung von mehr Steuergerechtigkeit auch die Stärkung der Finanzverwaltung. Die Steuervermeidung großer Konzerne und reicher Privatleute hat ein hohes Ausmaß angenommen. Die Leidtragenden sind die deutschen Steuerzahler*innen, aber auch die kleineren und lokalen Unternehmen. Die Finanzämter der Länder sind den großen Steuerkanzleien oft hoffnungslos unterlegen. Deshalb braucht es eine neu zu schaffende Spezialeinheit für besonders wichtige Steuerfälle, die personell und technisch auf Augenhöhe mit anderen Akteuren agieren können muss. Zudem muss Steuerhinterziehung und Steuervermeidung auch wissenschaftlich analysiert werden, um Abwehrstrategien und Empfehlungen für den Gesetzgeber entwickeln zu können.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

sich im Rahmen des Europäischen Rates dafür einzusetzen, dass alle Steuerhoheitsgebiete unabhängig davon, ob es sich dabei um Drittstaaten oder Mitgliedstaaten der Europäischen Union handelt, die sich an einem unfairen Steuerwettbewerb beteiligen auf die sog. schwarze Liste aufgenommen werden und notfalls eine eigene nationale Liste der Gebiete anzufertigen, die unfairen Steuerwettbewerb betreiben;

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

*die Steuerzuständigkeit für große Konzerne und reiche Bürger*innen von den Ländern auf den Bund zu übertragen sowie eine bessere Vernetzung zwischen den und innerhalb der zuständigen Behörden zu schaffen und eine schlagkräftige Einsatzgruppe beim Bundeszentralamt für Steuern, in der Steuer- und Finanzmarktexpertise gebündelt und Steuerfahndungsbefugnisse ausgeweitet werden, zu schaffen,*

regelmäßig eine Steuerlückenschätzung sowie Dunkelfeldstudien zu erstellen und Statistiken über die Umsetzung bereits beschlossener Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuervermeidung anzufertigen

zusätzlich zur bestehenden Steuerpflicht nach dem Wohnsitz eine Steuerpflicht auch nach der Nationalität für Menschen mit hohem Einkommen, ähnlich wie in den USA einzuführen, um rein steuerlich motivierte Wohnsitzwechsel zu verhindern.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP

Enthaltung: -

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Steuerroasen-Abwehrgesetz)

§ 8 Satz 2

Die im Gesetzentwurf enthaltene Fassung des Satzes 2 findet sich nunmehr in dem neuen § 8 Satz 2 Nummer 1 wieder.

Mit der neuen Nummer 2 wird ausgeschlossen, dass die Abwehrmaßnahme des § 8 dieses Gesetzes zur Anwendung kommt, soweit auf Grund der aus den Aufwendungen resultierenden Einnahmen ein Hinzurechnungsbetrag im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 des Außensteuergesetzes anzusetzen ist.

§ 9

Aufgrund der Neufassung der §§ 7 ff. AStG durch das ATADUMsG sind die Verweise anzupassen.

Darüber hinaus sehen die §§ 7 ff. AStG i.d.F. des ATADUMsG nicht mehr das Konzept der sog. übertragenden Zurechnung vor, so dass die Verweise und Regelungen zu Untergesellschaften und ihnen nachgeschaltete ausländische Gesellschaften überholt sind. Die Neufassung des § 9 trägt diesem Umstand Rechnung, ohne die gesetzgeberische Grundkonzeption zu verändern. Der bisherige § 9 Satz 2 wird gestrichen.

Als Folge der Änderung in § 8 Satz 2 dieses Gesetzes ist die verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung nach § 9 vorrangig anzuwenden. Der bisherige § 9 Satz 3 wird gestrichen.

§ 10 Satz 1 Nummer 3

§ 10 StAbwG bezweckt, jede der genannten Einkunftsarten für sich genommen einer beschränkten Steuerpflicht zu unterwerfen. Folglich ist die Aufzählung der erfassten Einkünfte in den Nummern 1 bis 4 alternativ („oder“) auszugestalten.

§ 13 Absatz 3 - neu -

Im Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Abschnitte 3 und 4 dieses Gesetzes am 1. Januar 2022 können – je nach dem Beginn des Wirtschaftsjahrs der Zwischengesellschaft oder der Betriebsstätte – die §§ 7 ff. AStG i.d.F. des ATADUMsG oder aber der Vorgängervfassung zur Anwendung kommen. Für diese Altfälle (d.h. Beginn des Wirtschaftsjahrs der Zwischengesellschaft etc. vor dem 1. Januar 2022) sieht der neue Absatz 3 eine gesonderte Fassung des § 9 entsprechend dem bisherigen Gesetzentwurf der Bundesregierung vor, die die bisher geltende Fassung der §§ 7 ff. AStG und auch das Konzept der übertragenden Zurechnung berücksichtigt. Die Bedeutung dieser Anwendungsbestimmung ist durch den weiteren Zeitablauf begrenzt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 – neu -

§ 8 Absatz 1 Satz 4 - neu -

Allgemein

Nach § 1 Absatz 1 KStG sind Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben, unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig. In Auslegung des § 1 Absatz 1 KStG hat der BFH entschieden, dass auch ausländische Kapitalgesellschaften mit Geschäftsleitung im Inland unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sein können (BFH-Urteil vom 8. September 2010, I R 6/09, BStBl II 2013 S. 186).

Dies gilt auch dann, wenn die ausländische Kapitalgesellschaft nach den allgemeinen Regeln des deutschen Privatrechts nicht zivilrechtsfähig ist. Vorbehaltlich völkerrechtlicher Verträge ist eine in einem Drittstaat gegründete Kapitalgesellschaft nur dann als solche in Deutschland zivilrechtsfähig, wenn sie im Inland nicht ihren Ver-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

waltungssitz hat. Anderenfalls würde eine Zivilrechtsfähigkeit eine Eintragung im deutschen Handelsregister erfordern, was jedoch eine Neugründung voraussetzt. Infolgedessen ist eine Drittstaats-Kapitalgesellschaft mit Verwaltungssitz im Inland nicht als Kapitalgesellschaft zivilrechtsfähig. Sie ist aber nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs als rechtsfähige Personengesellschaft deutschen Rechts zu behandeln, nämlich als offene Handelsgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die keiner Eintragung in ein deutsches Register bedürfen (BGH vom 27. Oktober 2008, II ZR 158/06, a. a. O.). Ist nur eine Person an der Drittstaats-Kapitalgesellschaft beteiligt, tritt zivilrechtlich der bisherige Alleingesellschafter als natürliche oder juristische Person an deren Stelle. Betreibt die Drittstaats-Kapitalgesellschaft ein Handelsgewerbe im Sinne von § 1 Absatz 2 HGB, ist diese Person Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs.

Insoweit kommt es zu einem Auseinanderfallen von zivilrechtlicher und körperschaftsteuerlicher Sichtweise.

Satz 4 – neu –

Durch die Ergänzung des § 8 Absatz 1 KStG wird klargestellt, dass auch Leistungen (z. B. Auszahlung eines Geschäftsführergehalts) und Leistungsversprechen (z. B. Vereinbarung einer betrieblichen Altersversorgung mit dem Geschäftsführer) zwischen Körperschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 KStG mit Sitz im Ausland, deren Ort der Geschäftsleitung im Inland belegen ist und die nach inländischem Gesellschaftsrecht mangels Rechtsfähigkeit nicht als juristische Person zu behandeln sind, und Personen, die aus diesen Körperschaften Einkünfte im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 9 EStG erzielen, für Zwecke der Durchführung der Besteuerung nach dem Körperschaftsteuer-, dem Einkommensteuer-, dem Außensteuergesetz sowie sonstigen ertragsteuerlichen Regelungen (einschließlich des Gewerbesteuergesetzes) zu beurteilen sind. Für deren steuerliche Beurteilung gelten die allgemeinen Grundsätze einschließlich der Vorschriften über verdeckte Gewinnausschüttungen und verdeckte Einlagen nach § 8 Absatz 3 KStG.

Insbesondere aufgrund des Ausscheidens des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der EU ist die Klarstellung geboten. Denn nach Ablauf der zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich vereinbarten Übergangsfrist zum 31. Dezember 2020 ist für eine große Anzahl von nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründeten „private company limited by shares“, die ihren Ort der Geschäftsleitung im Inland haben, sowie deren zu einem Großteil inländische Anteilseigner die Frage relevant, wie die Beziehungen zwischen den Gesellschaften und ihren Gesellschaftern zu würdigen sind.

Daraus folgt für die ertragsteuerliche Behandlung dieser Gesellschaften sowie deren Gesellschaftern:

Einnahmen und andere Vorteile für Kapitalgewährungen, für Tätigkeiten eines Gesellschafters im Dienst seiner Gesellschaft oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern können nach allgemeinen Grundsätzen zu Aufwendungen der Kapitalgesellschaft und zu Einkünften des Gesellschafters führen. Sind die Vergütungen der Gesellschaft an ihren Gesellschafter oder an diesem nahestehende Personen durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst und daher als verdeckte Gewinnausschüttung im Sinne des § 8 Absatz 3 Satz 2 KStG zu qualifizieren, führen sie bei den Gesellschaftern zu (ggf. nach § 3 Nummer 40 EStG bzw. § 8b KStG begünstigten) Einkünften nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG und unterliegen grundsätzlich dem Kapitalertragsteuerabzug nach § 43 ff. EStG. Im Gegenzug unterliegen bilanzierungsfähige Vorteilszuwendungen eines Gesellschafters an seine Gesellschaft den Grundsätzen der verdeckten Einlage nach § 8 Absatz 3 Satz 3 ff. KStG. Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an der Gesellschaft können zu Einkünften nach § 17 EStG führen.

Die Einkünfte, die ein Gesellschafter aus Geschäftsbeziehungen zur Gesellschaft bezieht, werden unter den gleichen Voraussetzungen wie bei einem Gesellschafter einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland zu gewerblichen Einkünften i. S. d. § 15 EStG, insbesondere im Fall einer Betriebsaufspaltung.

Die Gesellschaft kann zudem lohnsteuerlicher Arbeitgeber sein, wenn nach dem Gesamtbild der Verhältnisse ein Dienstverhältnis vorliegt. In diesem Fall sind sämtliche Regelungen zur Erhebung der Lohnsteuer in den §§ 38 ff. EStG anzuwenden. Die Gesellschaft hat insbesondere für den Gesellschafter ein Lohnkonto zu führen und hierzu vertragliche Absprachen oder sonstige Abreden zur Höhe der Vergütung vorzuhalten, den Lohnsteuerabzug auf die Vergütungen vorzunehmen und die elektronische Lohnsteuerbescheinigung an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Auch der Arbeitnehmer-Pauschbetrag und die sonstigen, nur für Arbeitnehmer geltenden (Sonder-)Regelungen des Einkommensteuerrechts sind zu berücksichtigen.

In Folge der ertragsteuerlichen Anerkennung der Gesellschaft ist diese auch Entrichtungsschuldnerin von Steuerabzugsbeträgen gemäß § 38 Absatz 1 i. V. m. § 41a Absatz 1, § 44 Absatz 1, § 48 und § 50a Absatz 5 EStG.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 2§ 12 Absatz 4 – aufgehoben –

Die bisherige Sonderregelung zur Zurechnung von Wirtschaftsgütern auf eine Limited kann wegen der Ergänzung des § 8 Absatz 1 Satz 4 KStG entfallen.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Brexit-Steuerbegleitgesetz wurde die Frage aufgeworfen, ob eine Limited nach dem Brexit weiterhin als Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 KStG anzusehen sei, der die Wirtschaftsgüter ohne Aufdeckung stiller Reserven auch über den Brexit hinaus zuzurechnen seien (siehe BT-Drs. 19/7959).

Die Regelung wurde vorsorglich eingefügt, um die steuerliche Neutralität der Umwandlung einer Limited in eine Personengesellschaft in Folge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU klarzustellen.

Nach dem für ertragsteuerliche Zwecke anzustellenden Rechtstypenvergleich (vgl. BMF vom 24. Dezember 1999, BStBl I 1999 S. 1076, Tabelle 1) ist eine Limited nach britischem Recht als Kapitalgesellschaft einzustufen. Durch die Ergänzung des § 8 Absatz 1 KStG wird klargestellt, dass dies auch für Zeiträume nach dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union gilt.

Konsequenz dieser ertragsteuerlich abgestimmten Behandlung der Gesellschaft und ihrer Gesellschafter ist, dass für steuerliche Zwecke der Limited Wirtschaftsgüter, die dieser vor dem 1. Januar 2021 zuzurechnen waren, auch danach zuzurechnen sind. Entsprechendes gilt für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 2020 zivilrechtlich von dem Gesellschafter oder den Gesellschaftern erworben werden, die aber dem Betrieb der Limited dienen und nicht Gegenstand einer Betriebsaufspaltung sind.

Zu Nummer 4 – neu –**Zu Buchstabe a**§ 34 Absatz 3c – neu –

§ 8 Absatz 1 Satz 4 KStG ist klarstellender Natur (vgl. BFH-Urteil vom 8. September 2010, I R 6/09, BStBl II 2013 S. 186) und auf alle offenen Fälle anzuwenden.

Zu Buchstabe b§ 34 Absatz 3d

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung des neuen Absatzes 3c; der bisherige Absatz 3c wird Absatz 3d.

Zu Buchstabe c§ 34 Absatz 6d Satz 2 – neu -

§ 12 Absatz 4 KStG hat keinen über § 8 Absatz 1 Satz 4 KStG hinausgehenden Regelungsgehalt und kann vor diesem Hintergrund aufgehoben werden. § 12 Absatz 4 KStG ist letztmals für Veranlagungszeiträume vor 2021 anzuwenden.

Zu Artikel 7 (Änderung des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes)**Zu Nummer 3**§ 13 Absatz 2a - neu -

Nach dem Regierungsentwurf darf ein meldendes Finanzinstitut Konten natürlicher Personen generell nicht eröffnen, solange eine Selbstauskunft nicht vorgelegt wurde.

Gemäß § 13 Absatz 2 FKAustG muss ein meldendes Finanzinstitut bei Kontoeröffnung eine Selbstauskunft beschaffen sowie die Plausibilität dieser Selbstauskunft anhand der vom meldenden Finanzinstitut bei Kontoeröffnung beschafften Informationen, einschließlich der aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche und Kundensorgfaltspflichten (AML/KYC – Anti-Money Laundering/Know-your-Customer)

erfassten Unterlagen, bestätigen. Grundsätzlich können die Beschaffung der Selbstauskunft und die Bestätigung ihrer Plausibilität am Tag der Kontoeröffnung erfolgen. In Einzelfällen kann es einem meldenden Finanzinstitut unmöglich sein, die Selbstauskunft unmittelbar bei Kontoeröffnung zu erlangen, wenn aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen zu diesem Zeitpunkt nicht alle für eine gültige Selbstauskunft benötigten Angaben vorhanden sind oder vorgelegt werden können. Die Regelung in Absatz 2a Satz 1 Nummer 1 erlaubt in diesen Fällen eine spätere Beschaffung der Selbstauskunft. Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass eine sofortige Bestätigung der Plausibilität einer Selbstauskunft nicht in jedem Einzelfall innerhalb der für den Geschäftsbetrieb zweckmäßig eingerichteten Aufbau- und Ablauforganisation eines Finanzinstituts sichergestellt werden kann. Das Finanzinstitut muss die Gründe für die ausnahmsweise spätere Beschaffung der Selbstauskunft oder Bestätigung ihrer Plausibilität nachweisen können. In diesen Fällen muss das Finanzinstitut nach Satz 2 außerdem sicherstellen, dass das Konto für Abgänge, nicht aber für Eingänge, gesperrt bleibt, bis die Selbstauskunft beschafft und ihre Plausibilität bestätigt worden ist. Abverfügungen stellen beispielsweise Barabhebungen, Überweisungen an Dritte sowie an eigene Konten bei anderen Finanzinstituten dar. Rückzahlung eingegangener Gelder dürfen nach Satz 3 nur an den Einzahler ausgezahlt werden. Satz 4 stellt ergänzend sicher, dass keine Konten dauerhaft undokumentiert bleiben und infolgedessen ein Austausch von Informationen an den steuerlichen Ansässigkeitsstaat des Kontoinhabers unterbleibt. Auf eine Mitteilung des meldenden Finanzinstitutes hin wird das Bundeszentralamt für Steuern in die Lage versetzt, die in § 3a FKAustG normierten Pflichten für Kontoinhaber durchzusetzen und zu diesem Zweck ggf. ein Ordnungswidrigkeitenverfahren auf Grundlage des § 28 FKAustG einzuleiten.

Zu Nummer 4

§ 16 Absatz 2a - neu -

Die Einfügung des Absatzes 2a in § 16 FKAustG entspricht der Neuregelung in § 13 Absatz 2a – neu - FKAustG mit dem Unterschied, dass in § 16 FKAustG die Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit Neukonten von Rechtsträgern geregelt werden.

Zu Artikel 8 – neu – (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12

Mit der Änderung wird ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen. Für den Steuerabzug nach § 10 Steueroasen-Abwehrgesetz sollen die Regelungen zum Steuerabzug nach § 50a Absatz 1 EStG entsprechend gelten, einschließlich der Zuständigkeit des Bundeszentralamts für Steuern für die Durchführung des Steuerabzugsverfahrens. Mit der Neufassung von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 FVG wird dies im Interesse der Rechtsklarheit auch ausdrücklich festgeschrieben.

Zu Artikel 9 und 10 – neu – (Änderung des Bewertungsgesetzes und des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes)

Allgemeines

Das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht besteuert insbesondere den Erwerb von Todes wegen sowie Schenkungen unter Lebenden und knüpft damit an zivilrechtliche Vorgänge an. Der Erbschaft- und Schenkungsteuer wird dasjenige unterworfen, was der Erwerber zivilrechtlich zugewendet bekommen hat. Bei Erwerben mit Auslandsberührung hängt die dem Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht vorgeschaltete Frage nach dem Erwerbsgegenstand von dem nach den nationalen Kollisionsregeln des internationalen Privatrechts maßgeblichen anzuwendenden Recht ab.

Werden ausländische Gesellschaften erworben, richtet sich das anzuwendende Recht neben dem Erbstatut nach dem Gesellschaftsstatut. Findet nach den nationalen Kollisionsregeln des internationalen Privatrechts danach die Sitztheorie Anwendung, wird bei einer ausländischen Kapitalgesellschaft mit einer Geschäftsleitung im Inland nach deutschem Recht eine Personengesellschaft erworben (vgl. BGH, Urt. v. 27. Oktober 2008, II ZR 158/06, NJW 2009, 289).

Das Erbschaft- und Schenkungsteuer- sowie Bewertungsrecht knüpfen an diesen Erwerbsgegenstand an und können diesen nicht verändern. Nach dem Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht wird die zivilrechtliche Einordnung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

des Erwerbsgegenstandes nicht bspw. mittels eines Typenvergleichs (siehe dazu aber unten) wieder rückgängig gemacht. Die erbschaft- und schenkungsteuer- sowie bewertungsrechtlichen Folgen richten sich in diesem Fall nach den Regelungen für Personengesellschaften.

Findet hingegen aufgrund von völkerrechtlichen Vereinbarungen die Gründungstheorie Anwendung, wird zivilrechtlich und damit auch erbschaft- und schenkungsteuerrechtlich ein Anteil an einer Kapitalgesellschaft erworben, wenn es sich nach einem Typenvergleich aus deutscher Sicht um eine Kapitalgesellschaft handelt. In diesem Fall finden aus erbschaft- und schenkungsteuer- sowie bewertungsrechtlicher Sicht die Regelungen zum Erwerb einer Kapitalgesellschaft Anwendung.

Wird nach diesen Regeln eine Personengesellschaft erworben, knüpfen verschiedene Regelungen im Bewertungs- sowie Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht an die ertragsteuerliche Einordnung der Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz an. Bei den Kapitalgesellschaften erfolgt diese Bezugnahme zu der ertragsteuerrechtlichen Einordnung der Einkünfte nach dem Körperschaftsteuergesetz nicht. Werden folglich Einkünfte von Personengesellschaften aus dem Anwendungsbereich des Einkommensteuergesetzes herausgenommen und in Einkünfte nach dem Körperschaftsteuergesetz umqualifiziert, können Regelungslücken im Erbschaft- und Schenkungsteuer- sowie Bewertungsrecht entstehen. Dies gilt für Drittstaatskapitalgesellschaften mit Sitz im Ausland und Geschäftsleitung im Inland, bei denen die Sitztheorie anzuwenden ist. Mit den Änderungen durch Artikel 7a und 7b sollen diese möglichen Regelungslücken geschlossen werden.

Zu Artikel 9 – neu – (Änderung des Bewertungsgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 95 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 – neu –

§ 95 Absatz 1 BewG bestimmt, dass das Betriebsvermögen alle Teile eines Gewerbebetriebs im Sinne des § 15 Absatz 1 und 2 EStG umfasst, die bei der steuerlichen Gewinnermittlung zum Betriebsvermögen gehören. Neben einer rechtsförmlichen Anpassung wird dem § 95 Absatz 1 BewG ein Satz angefügt, nach dem als Gewerbebetrieb im Sinne des § 95 Absatz 1 Satzes 1 BewG der Betrieb von Gesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 KStG mit Sitz im Ausland gilt, deren Ort der Geschäftsleitung im Inland belegen ist und die nach inländischem Gesellschaftsrecht nicht als juristische Person zu behandeln sind, wenn dem Grunde nach eine Tätigkeit im Sinne des § 15 Absatz 1 und Absatz 2 EStG vorliegt. Damit werden insbesondere Ein-Personen-Gesellschaften mit Sitz im Ausland und Geschäftsleitung im Inland erfasst, die nach deutschem Gesellschaftsrecht wie Einzelunternehmer behandelt werden.

Zu Nummer 2

§ 97 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Satz 1

§ 97 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Satz 1 BewG knüpft für die Einordnung von Betriebsvermögen als Gewerbebetrieb an Gesellschaften im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, des § 15 Absatz 3, des § 18 Absatz 4 Satz 2 EStG an. Die bisherige Aufzählung wird um Gesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 KStG mit Sitz im Ausland, deren Ort der Geschäftsleitung im Inland belegen ist, und die nach inländischem Gesellschaftsrecht als Personengesellschaft zu behandeln sind, erweitert. Zugleich werden Gesellschaften im Sinne des § 15 Absatz 3 EStG, die nach § 1a Absatz 1 KStG optieren, in den Anwendungsbereich des § 97 BewG einbezogen. Die Option zur Körperschaftsteuer soll bei Gesellschaften nach § 15 Absatz 3 EStG nicht dazu führen, dass diese Gesellschaften nicht zum Betriebsvermögen im Sinne des § 97 BewG gehören. Damit soll der status quo aufrechterhalten werden.

Zu Artikel 10 – neu – (Änderung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts)

§ 13b Absatz 4 Nummer 5 Satz 5

§ 13b Absatz 4 Nummer 5 Satz 5 ErbStG bestimmt, dass eine Tätigkeit im Sinne des § 13 Absatz 1, des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, des § 18 Absatz 1 Nummer 1 und 2 EStG auch durch Gesellschaften im Sinne des § 13 Absatz 7, des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder des § 18 Absatz 4 Satz 2 EStG (Mitunternehmerschaften) erfüllt werden. Die Verweiskette wird auf Gesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 KStG mit Sitz im Ausland,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

deren Ort der Geschäftsleitung im Inland belegen ist, und die nach inländischem Gesellschaftsrecht als Personengesellschaft zu behandeln sind, wenn sie ihrer Tätigkeit nach einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG oder des § 18 Absatz 4 Satz 2 EStG entsprechen, erweitert.

Zu Artikel 11 – neu – (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 5 Absatz 1 Satz 3 – neu – und Absatz 2 Satz 3 – neu –

Mit den Regelungen wird eine Gestaltungsmöglichkeit ausgeschlossen, nach der über eine Drittstaatsgesellschaft mit Ort der Geschäftsleitung im Inland die Steuervergünstigung des § 5 Absatz 1 oder 2 GrEStG gewährt wird und zeitgleich ohne Einhaltung der Frist nach § 5 Absatz 3 GrEStG eine Besteuerung nach dem Körperschaftsteuergesetz erreicht werden kann.

Zu Nummer 2

§ 6 Absatz 3 Satz 4 – neu –

In Anlehnung an § 5 Absatz 1 Satz 3 – neu - und Absatz 2 Satz 3 - neu - GrEStG wird die Gestaltungsmöglichkeit im Fall einer Übertragung von einer Gesamthand auf eine Drittstaatsgesellschaft mit Ort der Geschäftsleitung im Inland durch § 6 Absatz 3 Satz 4 – neu – GrEStG ausgeschlossen.

Zu Artikel 12 – neu – (Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 und 2

§ 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3

§ 11 Absatz 2 Satz 1 FeuerschStG definiert die Maßstäbe der Zerlegung des Aufkommens der Feuerschutzsteuer. Die Festlegung von Maßstäben ist notwendig, um Verzerrungen zu korrigieren, die dadurch entstehen können, dass die regionale Zuordnung des Aufkommens nicht die regionale Verteilung der Steuersubjekte beziehungsweise -objekte widerspiegelt. Der bisher geltende Zerlegungsschlüssel ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Die Elemente des Schlüssels sind statistische Daten, die zur Abbildung der durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. ermittelten Bruttobeiträge der einzelnen Versicherungszweige der Feuerversicherungen zum Zwecke der Regionalisierung herangezogen werden. Der Zerlegungsschlüssel wird den aktuellen Verhältnissen angepasst. Der neue Zerlegungsschlüssel kommt erstmals in der endgültigen Verteilungsabrechnung nach § 11 Absatz 3 Satz 4 FeuerschStG zu der im Jahr 2021 aufgekomenen Feuerschutzsteuer zur Anwendung.

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)

Die Änderung des Artikels 13 vermeidet ungewünschte Rückwirkungen durch eine eventuell erst nach dem 1. Juli 2021 erfolgenden Verkündung, in dem für das gesamte vorliegende Änderungsgesetz das Inkrafttreten auf den Tag nach der Verkündung festgelegt wird.

Berlin, den 9. Juni 2021

Markus Herbrand
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.